



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Bachelorstudiengang
Angewandte Chemie

Masterstudiengänge
Angewandte Chemie
Biomedical Sciences

an der
Hochschule Reutlingen

Stand: 11.12.2015

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	4
B Steckbrief der Studiengänge	6
C Bericht der Gutachter zum ASIIN-Siegel	12
1. Formale Angaben	12
2. Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung	13
3. Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung.....	20
4. Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung	24
5. Ressourcen	26
6. Qualitätsmanagement: Weiterentwicklung von Studiengängen	28
7. Dokumentation & Transparenz.....	29
D Bericht der Gutachter zum Siegel des Akkreditierungsrates.....	32
Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes.....	32
Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem	34
Kriterium 2.3: Studiengangskonzept.....	38
Kriterium 2.4: Studierbarkeit	41
Kriterium 2.5: Prüfungssystem.....	46
Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen.....	48
Kriterium 2.7: Ausstattung	49
Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation.....	51
Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung.....	52
Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilspruch	53
Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.....	53
E Nachlieferungen	54
F Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (31.10.2014)	55
G Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (24.11.2014)	56
H Stellungnahme der Fachausschüsse	58
Fachausschuss 09 - Chemie (Umlaufverfahren).....	58
Fachausschuss 10 - Biowissenschaften (Umlaufverfahren).....	60

I	Beschluss der Akkreditierungskommission (05.12.2014)	63
J	Erfüllung der Auflagen (11.12.2015)	65
	Bewertung der Gutachter (16.10.2015).....	65
	Bewertung des Fachausschusses (26.11.2015).....	65
	Beschluss der Akkreditierungskommission (11.12.2015)	66

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel ¹	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ²
Ba Angewandte Chemie	ASIIN, AR	2007-2013, ASIIN	09, 10
Ma Angewandte Chemie	ASIIN, AR	2007-2013, ASIIN	09, 10
Ma Biomedical Sciences	ASIIN, AR	keine	09, 10
<p>Vertragsschluss: 16.08.2013</p> <p>Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 06.09.2013</p> <p>Auditdatum: 09.05.2014</p> <p>am Standort: Reutlingen</p>			
<p>Gutachtergruppe:</p> <p>Dr. Andrea Mayer-Figge, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW;</p> <p>Prof. Dr.-Ing. Hans-Dieter Reidenbach, Fachhochschule Köln;</p> <p>Prof. Dr. Michael Ruck, Technische Universität Dresden;</p> <p>Prof. Dr. Marina Vogel, Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden;</p> <p>Prof. Dr. Andreas Ziegler, Universität zu Lübeck;</p> <p>Georg Vonhasselt, Studierender der RWTH Aachen.</p>			
<p>Vertreter der Geschäftsstelle: Dr. Georg Ebertshäuser</p>			
<p>Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge</p>			
<p>Angewendete Kriterien:</p>			

¹ ASIIN: Siegel der ASIIN für Studiengänge; AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

² FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 01 = Maschinenbau/Verfahrenstechnik; FA 02 = Elektro-/Informationstechnik; FA 03 = Bauingenieurwesen/Geodäsie; FA 04 = Informatik; FA 05 = Physikalische Technologien, Werkstoffe und Verfahren; FA 06 = Wirtschaftsingenieurwesen; FA 07 = Wirtschaftsinformatik; FA 08 = Agrar-, Ernährungswissenschaften & Landespflege; FA 09 = Chemie; FA 10 = Biowissenschaften; FA 11 = Geowissenschaften; FA 12 = Mathematik, FA 13 = Physik

European Standards and Guidelines i.d.F. vom 10.05.2005

Allgemeine Kriterien der ASIIN i.d.F. vom 28.06.2012

Fachspezifisch Ergänzende Hinweise (FEH) der Fachausschüsse 09 – Chemie und 10 –
Biowissenschaften i.d.F. vom 09.12.2011

Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des
Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief der Studiengänge

a) Bezeichnung & Abschlussgrad	b) Vertiefungsrichtungen	c) Studiengangsform	d) Dauer & Kreditpkte.	e) Erstmal. Beginn & Aufnahme	f) Aufnahmezahl	g) Gebühren	h) Profil	i) konsekutiv/weiterbildend
Ba Angewandte Chemie/ B.Sc./Eng.		Vollzeit	7 Semester 210 CP	SS 2007 WS/SS	80 pro Jahr	keine	n.a.	n.a.
Ma Angewandte Chemie/ M.Sc./Eng.		Vollzeit	3 Semester 90 CP	WS 2007 WS/SS	30 pro Jahr	keine	for- schungs- orien- tiert	konseku- tiv
Ma Biomedical Sciences		Vollzeit	3 Semester 90 CP	WS 2014 WS/SS	30 pro Jahr	keine	for- schungs- orien- tiert	konseku- tiv

Gem. Selbstbericht sollen mit dem Bachelorstudiengang Angewandte Chemie folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Ziel des Studiengangs ist, die Studierenden in 7 Semestern in angewandter Chemie breit und anwendungsorientiert auszubilden. Dabei ermöglicht der Studiengang eine berufsqualifizierende Vertiefung in den Materialwissenschaften (insbesondere Polymere) oder in der Analytik (insbesondere Instrumentelle Analytik und Bioanalytik). Die Einleitung zum Modulhandbuch gibt hier über den Ablauf des Studiums genauer Auskunft. Am Ende des Studiums hat der Studierende sich eine breite fachliche Grundlage geschaffen, die ihm den Eintritt in das Berufsleben ermöglicht.

Die für das Berufsleben nötige Persönlichkeitsentwicklung des Studierenden wird vor allem durch die im Studiengang angebotenen nicht-fachbezogenen Module erreicht. Sie zielen auf die Entwicklung von Teamfähigkeit, interdisziplinärer Zusammenarbeit und auf das Erfassen von betriebswirtschaftlichen Abläufen und marktwirtschaftlichen Entwicklungsprozessen ab. Eigenständiges Arbeiten der Studierenden wird durch Projektarbeiten und vor allem durch das Praxissemester und die Thesis gefördert. Die Thesis wird in der Regel in der Industrie oder in Forschungsinstituten durchgeführt. Dies ermöglicht den Studierenden einen frühen, praktischen Einblick in das berufliche Umfeld.

Der berufliche Einsatzbereich der Studierenden umfasst F&E, Produktion, Qualitätssicherung aber auch Marketing und Vertrieb im Industriebetrieb. Als mögliche Arbeitgeber kommen die chemische Industrie, die Pharmaindustrie, aber auch analytische Untersu-

Steckbrief der Studiengänge

chungs laboratorien, die Technischen Überwachungsvereine, der Öffentliche Dienst sowie auch Forschungsinstitute und Entwicklungslabors in Frage.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Tabelle 2

Modulbezeichnung Code		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe SWS ECTS-Credits	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module															
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü				P	S	V	Ü	P	S									
		Veranstaltungsart / Type of Course																															
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week		15	7	0	2	9	5	12	0	15	5	8	0	17	5	8	0	0	0	0	3	16	0	8	0	0	0	0	2	137	210		
Summe SWS / Sum		24		26		28		30		3		24		2																			
Summe ECTS / Sum ECTS		30		30		30		30		30		30		30																			
Pflichtmodul / Lehrveranstaltung Compulsatory Module / Course title																																	
ACB1	Mathematik / Mathematics Mathematik	2	2															4	5	KL 2	1												
ACB2	Physik I / Physics I Physik I	3	1															4	5	KL 2	1												
ACB3	Allgemeine und Analytische Chemie I / General and Analytical Chemistry I Allgemeine und Analytische Chemie I	3	1															4	5	KL 2	1												
ACB4	Allgemeine und Analytische Chemie II / General and Analytical Chemistry II Allgemeine und Analytische Chemie II	3	1															4	5	KL 2	1												
ACB5	Grundlagen der Materialwissenschaften / Fundamentals in Material Sciences Grundlagen der Materialwissensch.	3	1															4	5	KL 2	1												
ACB6	Techn. Englisch, Rhetorik, Interkulturelle Kompetenz / Technical English, Rhetoric, Intercultural Competence Technisches Englisch	1	1															2															
	Blocksem. Rhetorik/Präsentation				2													2															

Modulbezeichnung Code		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe SWS ECTS-Credits	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module															
		V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü				P	S													
		Veranstaltungsart / Type of Course																															
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week		15	7	0	2	9	5	12	0	15	5	8	0	17	5	8	0	0	0	0	3	16	0	8	0	0	0	0	2	137	210		
Summe SWS / Sum		24		26		28		30		3		24		2																			
Summe ECTS / Sum ECTS		30		30		30		30		30		30		30																			
Pflichtmodul / Lehrveranstaltung Compulsatory Module / Course title																																	
ACB7	Physik und Verfahrenstechnik / Physics and Process Engineering Physik II		2	2														4	11	KL 2 / L	1												
	Labor Physik				2													2															
	Verfahrenstechnik		1	1														2															
ACB8	Grundlagen der Instrumentellen Analytik / Fundamentals in Instrumental Analysis Grundlagen der Instrumentellen Analytik		3	1														4	6	KL 2	1												
ACB9	Labor Analytische Chemie / Lab Analytical Chemistry Labor Analytische Chemie				10													10	8	L	1												
ACB10	Organische Chemie I / Organic Chemistry I Organische Chemie I		3	1														4	5	KL 2	1												
ACB11	Organische Chemie II / Organic Chemistry II Organische Chemie II					3	1											4	5	KL 2	1												
ACB12	Labor Organische Chemie / Lab Organic Chemistry Labor Organische Chemie								8									8	5	L	1												
ACB13	Physikalische Chemie I / Physical Chemistry I Physikalische Chemie I					3	1											4	5	KL 1	1												

Steckbrief der Studiengänge

Modulbezeichnung Code	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	Summe SWS	ECTS-Credits	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module																					
												Veranstaltungsart / Type of Course																				
												V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	15	7	0	2	9	5	12	0	15	5	8	0	17	5	8	0	0	0	0	3	16	0	8	0	0	0	0	2	137	210		
Summe SWS / Sum	24																								26	28	30	3	24	2		
Summe ECTS / Sum ECTS	30																								30	30	30	30	30	30		
Pflichtmodul / Lehrveranstaltung Compulsatory Module / Course title																																
ACB14 Biochemie / Biochemistry																									4	5	KL 2	1				
ACB15 Instrumentelle Analytik I / Instrumental Analysis I																									2	5	KL 2	1				
Spektroskopie I																									1	1						
Spektroskopie II																									1	1						
ACB16 Wahlpflichtmodul aus Katalog 1 / Elective from catalogue 1																									4	5	KL 2	1				
Wahlpflichtfach /-fächer																									4							
ACB17 Instrumentelle Analytik II / Instrumental Analysis II																									2	7	KL 2 / L	1				
Chromatographie																									2							
Chemometrie + stat. Versuchsplanung																									3	1						
Labor Instrumentelle Analytik																									2							
ACB18 Polymere I / Polymers I																									2	5	KL 2	1				
Makromolekulare Chemie I																									2							
Polymere Werkstoffe																									1	1						
ACB19 Sicherheit und Umweltechnik / Occupational Safety and Environmental Technology																									3	5	KL 2	1				
Sicherheit und Umweltechnik																									4							

Modulbezeichnung Code	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	Summe SWS	ECTS-Credits	Prüfungsart / Dauer Examination type / duration	Gewichtung der Modulnote Weight of module																					
												Veranstaltungsart / Type of Course																				
												V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	
Wochenstunden in Semester (SWS) Contact hours per week	15	7	0	2	9	5	12	0	15	5	8	0	17	5	8	0	0	0	0	3	16	0	8	0	0	0	0	2	137	210		
Summe SWS / Sum	24																								26	28	30	3	24	2		
Summe ECTS / Sum ECTS	30																								30	30	30	30	30	30		
Pflichtmodul / Lehrveranstaltung Compulsatory Module / Course title																																
ACB20 Physikalische Chemie II / Physical Chemistry II																									4	8	KL 1 / L / HA oder RE	1				
Physikalische Chemie II																									2	2						
Labor Physikalische Chemie																									6							
ACB21 Wahlpflichtmodul aus Katalog 1 / Elective from catalogue 1																									4	5	KL 2	1				
Wahlpflichtfach /-fächer																									4							
ACB22 Praktisches Studiensemester / Internship Semester																									2	30	CA / RE / PA	-				
Seminar AC und BW																									2							
Wissenschaftliches Arbeiten																									1							
Praxisphase I (Mobilitätsfenster I)																																

Gem. Selbstbericht sollen mit dem Masterstudiengang Angewandte Chemie folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden in 3 Semestern sowohl eine Vertiefung ihrer methodischen als auch ihrer fachlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Polymer- und Verbundwerkstofftechnologie zu vermitteln und sie so optimal für einen Berufseinstieg aber auch für eine Weiterbildung (z.B. Promotion) vorzubereiten. Dies wird durch die enge Verknüpfung der Lehre wissenschaftlicher Grundlagen einerseits mit einer stark projektorientierten Vorgangsweise andererseits erreicht. Neben dem Verständnis des Wechselspiels von Struktur der Materie und den sich daraus ergebenden Materialeigenschaften geht es dabei auch praxisbezogen um die notwendigen Kenntnisse zum erfolgreichen Design von neuen, leistungsfähigen Materialien.

Steckbrief der Studiengänge

Die im Studiengang angebotenen „Soft Skills“ zielen vor allem auf die Förderung des eigenständigen, wissenschaftlichen Arbeitens, einer selbstständigen Problemlösungskapazität, der kooperativen Tätigkeit in einem Team, der Kommunikation wissenschaftlicher Sachverhalte sowie auf das ganzheitliche Erfassen des Materialentwicklungsprozesses hin ab. Das eigenständige Arbeiten der Studierenden wird insbesondere durch eine ausgedehnte Forschungsarbeit im Projektteam im zweiten Semester erreicht. Die Thesis wird in der Regel in der Industrie oder an Forschungsinstituten durchgeführt. Die Studierenden werden aufgrund dieser Ausbildung befähigt, selbstständige Tätigkeiten in der Industrie zu übernehmen und werden mit dem nötigen Rüstzeug ausgestattet, sich auch in Richtung Forschung weiterzuentwickeln. Der Einsatzbereich umfasst dabei die Entwicklung und Charakterisierung von Produkten und Werkstoffen sowie die Adaption und Weiterentwicklung von Herstellverfahren im Bereich der Polymer- und Verbundwerkstoffe für eine Vielzahl verschiedener Anwendungsbereiche. Beispielhaft seien hier die Chemie- und Kunststoffbranchen allgemein, Automobil- und Automobilzulieferindustrie, Lack- und Oberflächenveredelungsbranche, Halbleiter- und Elektronikbranche sowie die Medizintechnikindustrie genannt. Weiterhin bringen die Absolventen gute Eignung für analytische Berufsbilder (insbesondere Material- und Prozesscharakterisierung); den Bereich der Qualitäts- und Prozesskontrolle, die Technische Entwicklung und Kundenberatung, den Bereich Marketing und Vertrieb, die Technischen Überwachungsvereine, das Sicherheitsmanagement sowie auch Forschung, Entwicklung, Anwendungstechnik, Produktion, Verwaltung und Management in Industrie mit. Für Aufgaben im Öffentlichen Dienst sind sie ebenfalls gerüstet. Studierenden mit überdurchschnittlichem Abschluss steht der Weg zur weiteren Vertiefung ihrer Ausbildung durch ein Promotionsstudium offen.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Tabelle 2

Module ACM	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe	Summe	Summe	Prüfungsart / Dauer	Prüfung in Semester			Gewichtung der Note im Modul	Gewichtung der Modulnote			
	V	Ü	P	S	V	Ü	P	S	V					Ü	P	S			Examination type / duration	1	2
Lehrveranstaltungen																					
Summe SWS	21	1	0	0	8	0	15	0	0	0	0	2	47	6	90						
Summe ECTS																					
ACM 1: Advanced Polymeric Materials														1	10	K3,R,H					2
Advanced Materials	4								4											2	
Wahlpflichtfach 2 SWS aus BWM: Surface Technologies oder Functional Implants and Diagnostic Technologies	2								2											1	
ACM 2: Material Functionality Design														1	10	K3, R, H					2
Product Functionality Design	2	1							3											3	
Soft Matter & Materials	3								3											3	
Anorganische-organische Hybridmaterialien	2								2											2	
ACM 3: Technisches Management														1	10	K3, R, H					2
Management of Technologies and Innovation Projects (I)	2								2											1	
Quality Management etc.	2								2											1	
Wahlpflichtfach 4SWS beliebig kombinierbar aus:	4								4											2	

Tabelle 2, fortgesetzt

	Enabling Technologies (incl. Rapid Prototyping) 2 SWS oder Regulatory Affairs 2 SWS oder Ausgewählte Veranstaltungen aus Mechatronik, Maschinenbau, ESB 2 SWS oder 4 SWS																			
ACM 4: Projektorientiertes Lernen						1	15	R, H, P												3
	Research Design and Scientific Recherche	2			2															1
	Teamprojekt		9		9															4
ACM 5: Efficient Production						1	15	K4, R, H, P												2
	PAT I		2		2															
	PAT II		2		2															
	Sensorik	2	4		6															
	MVA	2			2															
ACM 6: Masterthesis						1	30	THM												5
	Master Thesis Project and Defense (intern/extern)				2	2														

Legende:

- V Vorlesung (Vorl.)
- Ü Übung
- P Praktikum (Lab.)
- S Seminar
- PL Prüfungsleistung

Gem. Selbstbericht sollen mit dem Masterstudiengang Biomedical Sciences folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Ziel des Studiengangs Biomedical Sciences ist es, die Studierenden, die bereits einen Bachelor-Abschluss im Bereich Biomedizin oder einem vergleichbaren Gebiet besitzen, in einem dreisemestrigen Studium auf eine verantwortungsvolle, dem Profil entsprechende Tätigkeit in der Wissenschaft, der Wirtschaft oder dem öffentlichem Dienst vorzubereiten. Als konsekutiver Studiengang baut der Master-Studiengang auf den Inhalten des gleichnamigen Bachelor-Studiengangs unserer Fakultät auf. Der Studiengang wird vollständig in englischer Sprache gehalten, um einerseits deutsch-sprachigen Studierenden ausreichend Möglichkeit zu geben, sich das internationale Fachvokabular anzueignen, und andererseits diesen Studiengang für ausländische Studierende zu öffnen. Neben einer Reihe von Lehrveranstaltungen, welche die theoretischen Aspekte dieses Fachgebietes vertiefen, kommt der Forschung eine wichtige Bedeutung zu. Zu diesem Zweck weist der Lehrplan ein mehrwöchiges praktisches Forschungsprojekt im zweiten Semester sowie die Master-These im dritten Semester auf. Das Curriculum besitzt eine deutliche Orientierung in Bezug auf für die Biomedizin relevante Materialien einerseits und medizinisch-biologische Themen andererseits. Damit grenzt sich dieser Studiengang deutlich von gleichnamigen eindeutig biologisch orientierten FH-Studiengängen ab.

Aufgrund ihrer erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die Absolventinnen und Absolventen am Ende ihres Studiums in der Lage sein, erfolgreich in einen Beruf in unterschiedlichen Bereichen der Medizintechnik, der Pharmazie oder anderen Gebieten der Life-Science-Industrie einzusteigen. Aufgrund der ausgeprägten Forschungsorientierung

Steckbrief der Studiengänge

des Studiengangs sollte es ihnen darüberhinaus möglich sein, eine weitere Qualifizierung, z.B. im Rahmen einer Promotion, anzustreben.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Pflichtmodule Compulsory Modules

Modulnummer	Modul / Lehrveranstaltung	Wochenstunden in Semester (SWS)			Summe SWS	Prüfungsart / Dauer	ECTS-Credits	Prüfung in Semester			Gewichtung Modulnote
		1	2	3				1	2	3	
BWM1	Functional Sciences and Applications	6			6	K3	9	O	+		1
	Analytical Methods in Biomedical Sciences	2					3				
	Materials and Methods in Regenerative Medicine	2					3				
	Materials for Drug Release and Delivery Systems	2					3				
BWM2	Biomedical Technologies	7			7	K3	10	O	+		1
	Biotechnologies	2			6		3				
	Functional Implants & Diagnostic Technologies	3					4				
	Surface Technologies	2					3				
BWM3	Industry-related Topics	8			8	K2	11	O	+		1
	Management of Technologies and Innovation Projects I	2			6		3				
	Drug Discovery & Health Economy	2					3				
	Enabling Technologies in Biomedical Sciences	2					3				
	Elective out of - Regulatory Affairs or - Quality Management	2					2				
	Summe 1. Semester	21			21	5	30	3			
BWM4	Research & Development Methods		6		6	K2	9	+	O	+	1
	Research Design and Scientific Recherche		2		7		3				
	Multivariate Data Analysis and Statistics		2				3				
	Management of Technologies and Projects II		2				3				
BWM5	Research Project		2		2	P/M/R	21		O	+	2
	Seminar		2				1				
	Research Project		13 Wo				20				
	Summe 2. Semester		8 + 13 Wo		8 + 13 Wo		30		2		

Modulnummer	Modul / Lehrveranstaltung	Wochenstunden in Semester (SWS)			Summe SWS	Prüfungsart / Dauer	ECTS-Credits	Prüfung in Semester			Gewichtung Modulnote
		1	2	3				1	2	3	
BWM6	Master-Thesis			2 + 15 Wo	22 + 15 Wo		30			O	4
	Master-Thesis			15 Wo		THM	28				
	Seminar zur Master-Thesis			2		R	2				
	Summe 3. Semester				2	2	30			1	
	Gesamtsumme	21	8 + 13 Wo	2 + 15 Wo	31 + 28 Wo		90	3	2	1	10

Zeichenerklärung

Veranstaltungsart						Prüfungstermin	
V (seminaristische) Vorlesung		P	externes Praktikum			O	Ordentlicher Prüfungstermin im betreffenden Studiensemester, d. h. Pflichttermin.
L Labor		MT	Master-Thesis			+	An diesem Termin kann die Prüfung abweichend vom ordentlichen Termin abgelegt werden.
Ü Übungen		E	Exkursion				
S Seminar							
Prüfungsart						Credit-Points	
K Klausur (die Ziffer gibt die Dauer der Klausur in Stunden an; z. B. K2)						ECTS	European Credit Transfer System
M Mündliche Prüfung (die Ziffer gibt die ungefähre Dauer der mündlichen Prüfung in Minuten an; z. B. M30), Kolloquium							
R Referat						WP	Wahlpflichtmodul
H Hausarbeit, Studienarbeit, Entwurf							
P Projektarbeit/Fallstudie							
L Laborarbeit, praktische Arbeit							
T Teilnahmeschein (Voraussetzung: erfolgreiche regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung, nicht benotet)							
THM Master-Thesis							
FL Prüfungsleistung							

C Bericht der Gutachter zum ASIIN-Siegel

1. Formale Angaben

Kriterium 1 Formale Angaben

Evidenzen:

- vgl. §§ 2 und 3 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung
- vgl. Selbstbericht Kapitel 1

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Nach Auffassung der Gutachter entsprechen die formalen Angaben insgesamt den Vorgaben.

Die Gutachter erkundigen sich nach der Begründung für die Forschungsorientierung der Masterstudiengänge. Sie fragen insbesondere, ob die Einbringung der Forschungsorientierung durch externe Partner, wie es die Darstellung des Selbstberichts nahelegt, ausreichend ist. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass hochwertige Forschung auf die Bündelung der Ressourcen verschiedener Institutionen angewiesen ist. Aus diesem Grund unterhält die Hochschule beispielsweise shared professorships mit dem Fraunhofer-Institut oder anderen in- und ausländischen Hochschulen. Dennoch achte die Hochschule darauf, dass die Forschung dort selbst stattfindet und die Kooperationen nur unterstützend wirken. Die Forschung konzentriert sich an der Hochschule auf den angewandten Bereich und bleibe damit in dem ursprünglichen Bereich, der nur um neue Möglichkeiten erweitert würde.

Die Gutachter weisen darauf hin, dass die Lehre in den beiden Masterstudiengängen im Selbstbericht ausdrücklich als „anwendungsorientiert“ beschrieben wird. Sie nehmen dies als Hinweis auf die unscharfe Definition von Zielen, Lernergebnissen und curricularen Inhalten in den beiden Masterstudiengängen. Dieser Fragekomplex wird weiter unten noch ausführlicher diskutiert.

Für den Masterstudiengang Biomedical Sciences erkundigen sich die Gutachter, ob angesichts des eingeschränkten curricularen Spektrums eine Bezeichnung wie „Biomedical Sciences in Applied Chemistry and Materials“ nicht treffender wäre. Die Programmverantwortlichen räumen ein, dass der Studiengang nicht alle Felder der biomedizinischen Wissenschaften abdeckt, weisen aber darauf hin, dass andere Studiengänge mit diesem

Namen dies auch nicht leisten können. Die Gutachter nehmen diesen Hinweis zur Kenntnis.

Ansonsten erscheinen den Gutachtern die Angaben zu Abschlussgrad, Aufnahmezahl, Studienform und Gebühren plausibel. Bezüglich des Aufnahmerhythmus bemerken die Gutachter, dass die Studiengänge sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester begonnen werden können.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 1:

Die Gutachter nehmen die Ausführungen aus der Stellungnahme der Hochschule zur Anwendungsorientierung und der Bezeichnung des Masterstudiengangs Biomedical Sciences zur Kenntnis. Die Gutachter können die Definition der Hochschule von anwendungsorientierter Lehre auf der Basis von Forschungstätigkeit nachvollziehen. Die Überarbeitung von Zielen, Lernergebnissen und curricularen Inhalten durch die Hochschule wird von den Gutachtern begrüßt und in der Stellungnahme zu Kapitel C-2. ausführlicher diskutiert. Die Beibehaltung der Studiengangsbezeichnung für den Master Biomedical Sciences können die Gutachter vor dem Hintergrund des angepassten Curriculums nachvollziehen. Ansonsten bestätigen die Gutachter ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

2. Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung

Kriterium 2.1 Ziele des Studiengangs

Evidenzen:

- vgl. § 1 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (Entwurfassung)
- vgl. Diploma Supplement (nur für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie)
- vgl. Selbstbericht Kapitel 2.1

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die vor allem im Selbstbericht von der Hochschule vorgenommene akademische und professionelle Einordnung des Abschlusses für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie halten die Gutachter zwar insgesamt für niveauangemessen und nachvollziehbar. Die Gutachter sind jedoch der Ansicht, dass die Ziele des Studiengangs nicht hinreichend präzise formuliert sind, so dass die Studierenden und Arbeitgeber nicht klar erkennen können, über welche Kompetenzen und Fertigkeiten sie als Absolventen verfügen und wie sie konkret in einer Berufstätigkeit eingesetzt werden können. Die Gutachter bitten die Hochschule daher, die Ziele und angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang als

Ganzes genauer zu definieren. Die Studienziele sind in der derzeit gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang noch nicht enthalten. Den Gutachtern liegt ein Entwurf einer neuen Ordnung vor, welche die Ziele des Studiengangs enthält. Auf dem Diploma Supplement sind die Ziele und Lernergebnisse verankert.

Hinsichtlich der Masterprogramme Biomedical Sciences und Angewandte Chemie diskutieren die Gutachter die Ziele der Studiengänge mit den Programmverantwortlichen ausführlich. Die Gutachter vertreten die Ansicht, dass die Programme zu sehr auf Teilbereiche ihrer namengebenden Fachrichtung fokussieren (Polymere für den Master Angewandte Chemie und Materialien für den Master Biomedical Sciences) und dadurch die beruflichen Perspektiven der Absolventen zu stark einengen. Zudem erscheint es den Gutachtern fraglich, ob die allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen der Programme bei der starken Fokussierung nicht eventuell zu kurz kommen, zumal im Masterstudiengang Biomedical Sciences rund 50 der insgesamt 90 zu vergebenden ECTS für praktische Arbeiten vergeben werden. Dies ist aus Sicht der Gutachter insbesondere vor dem Hintergrund der Forschungsorientierung der Masterstudiengänge bedenklich, weil so das Ziel in Frage gestellt wird, auf eine wissenschaftliche Karriere mit einer Promotion vorzubereiten. Nach Meinung der Gutachter wäre ein gemeinsamer Dachstudiengang Angewandte Chemie gegebenenfalls sinnvoller, der dann die Vertiefungsrichtungen Polymere bzw. Biomedizin anbieten könnte. Diese Einschätzung wird ihnen von den Studierenden teilweise bestätigt, deren Großteil die Etablierung eines gemeinsamen Masters mit unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen begrüßen würde.

Die Programmverantwortlichen erklären, dass die Bachelorprogramme Angewandte Chemie und Biomedizinische Wissenschaften, auf denen die konsekutiven Masterprogramme aufbauen, unterschiedliche Fachkulturen repräsentieren würden, die sich nicht ohne weiteres vereinen lassen. Ferner sei die inhaltliche Fokussierung der Studiengänge auf Polymere für den Master Angewandte Chemie bzw. auf Oberflächen und Materialien für den Master Biomedical Sciences mit Unternehmen diskutiert und auch auf deren Wunsch hin in dieser Form implementiert worden. Die Arbeitsmarktfähigkeit der Programme sei dadurch in hohem Maße gewährleistet.

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass der Anspruch der Forschungsorientierung der Masterstudiengänge einerseits und die stark auf praktische Arbeiten und die Bedürfnisse der Industrie ausgerichteten Ziele und Inhalte der Studiengänge andererseits in der jetzigen Form nicht zueinander passen. Das Ziel, Studierende auch auf eine Promotion und eine wissenschaftliche Laufbahn vorzubereiten, welches mit der Forschungsorientierung verknüpft ist, und die enge Fokussierung der Studiengänge auf Teilbereiche ihres Themenspektrums, welche auf Absprachen mit der Industrie zurückgeht, stehen derzeit in einem Widerspruch. Die Gutachter sehen daher die Notwendigkeit, dass die Hochschule

vor einer abschließenden Bewertung der Masterstudiengänge die Ziele, Lernergebnisse und curricularen Inhalte der Studiengänge und die Studiengangsbezeichnung in Übereinstimmung bringt. Dabei muss die Hochschule außerdem die Studienziele und die für die Studienziele als Ganzes angestrebten Lernergebnisse definieren und für die relevanten Interessenträger, – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich machen und so verankern, dass diese sich (z. B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. Momentan sind die Ziele und Lernergebnisse für die Masterstudiengänge in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung nicht angegeben. Für den Masterstudiengang Angewandte Chemie bietet das Diploma Supplement nur eine sehr einfache Form der Ziele. Für den Masterstudiengang Biomedical Sciences liegt noch kein Diploma Supplement vor.

Kriterium 2.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Evidenzen:

- vgl. § 1 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (Entwurfassung)
- vgl. Diploma Supplement (nur für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie)
- vgl. Selbstbericht Kapitel 2.1

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sind der Ansicht, dass die Lernergebnisse des Bachelorprogramms im Selbstbericht programmspezifisch und niveauangemessen formuliert sind. Die Gutachter stellen zudem fest, dass die umrissenen Kompetenzen sowohl fachliche als auch adäquate überfachliche Aspekte umfassen und damit grundsätzlich auch den fachspezifisch ergänzenden Hinweisen des Fachausschusses Chemie (FA 09) entsprechen. Die Gutachter merken jedoch an, dass die Lernergebnisse und Ziele des Bachelorprogramms noch nicht eindeutig genug aus den Unterlagen hervorgehen. Sie bitten daher die Hochschule, vor einer abschließenden Bewertung, eine Zielmatrix zur Verfügung zu stellen, um die Beurteilung der Zuordnung von Modulen und Zielen/Lernergebnissen für den Studiengang zu erleichtern. Ferner weisen die Gutachter darauf hin, dass die in der Studien- und Prüfungsordnung und auf dem Diploma Supplement für das Bachelorprogramm veröffentlichten Ziele und Lernergebnisse nicht spezifisch genug formuliert sind, um für die Studierenden und Unternehmen die Kompetenzen und Fertigkeiten, die in dem Studiengang erworben werden können, transparent darzustellen. Die Gutachter bitten die Hochschule daher, die Ziele und angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang als Ganzes genauer zu definieren.

Bezüglich der Masterprogramme erscheint es den Gutachtern fraglich, ob angesichts der großen Anteile an praktischen Arbeiten in den Programmen und der Fokussierung auf

bestimmte Teilbereiche der Angewandten Chemie die beiden Masterstudiengänge in der fachlichen Tiefe ein ausreichendes Niveau entsprechend der fachspezifisch ergänzenden Hinweise des Fachausschusses Chemie (FA 09) erreichen. Dies gilt insbesondere für vertiefte analytisch-methodische Kenntnisse, welche die Grundlage für einen forschungsorientierten Masterstudiengang sein sollten. Auch hier bitten die Gutachter die Hochschule, zur besseren Einschätzung der Studiengänge vor der abschließenden Bewertung eine Zielmatrix zur Verfügung zu stellen. Ansonsten kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass die Hochschule vor einer abschließenden Bewertung der Masterstudiengänge sicherstellen muss, dass diese auch in der fachlichen Tiefe Masterniveau erreichen. Da auch hierfür die spezifische und trennscharfe Formulierung der Ziele und Lernergebnisse von großer Bedeutung ist, bitten sie die Hochschule, die Ziele und angestrebten Lernergebnisse für die Masterstudiengänge als Ganzes genauer zu definieren. Ferner zweifeln die Gutachter an der Berufsqualifizierung der Masterstudiengänge. Die Hochschule hat zwar dargelegt, dass die Fokussierung der Masterstudiengänge auf Polymere für die Angewandte Chemie und auf Oberflächen und Materialien für die Biomedical Sciences auf Rücksprachen mit der Industrie zurückgeht und damit gerade die Berufsqualifizierung der Studierenden sicherstellen soll. Die Gutachter befürchten jedoch, dass die Einengung der Absolventen auf Teilbereiche des Fachgebietes langfristig ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verringern könnte. Sie bitten daher die Hochschule vor einer abschließenden Beurteilung der Studiengänge, darzulegen, dass diese wirklich berufsqualifizierend sind.

Kriterium 2.3 Lernergebnisse der Module/Modulziele

Evidenzen:

- vgl. Modulbeschreibungen
- vgl. Selbstbericht Kapitel 2.3

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter halten die Modulbeschreibungen in den folgenden Aspekten für verbesserungswürdig. Für den englischsprachigen Masterstudiengang Biomedical Sciences sollten die Modulbeschreibungen auch in englischer Sprache vorliegen. Ferner sind die Gutachter der Ansicht, dass die Angaben in den Modulbeschreibungen zu der Wichtung von Prüfungsleistungen, den Prüfungsformen und der Prüfungsdauer sowie der Benotung von Prüfungen generell überarbeitet werden müssen. Die Gutachter weisen darauf hin, dass englischsprachige Modultitel für deutschsprachige Module vermieden werden sollten. Die Literaturangaben erscheinen den Gutachtern in vielen Fällen als zu umfangreich und zu unspezifisch. Die Voraussetzungen für einzelne Module, insbesondere die Praktika, müs-

sen aus Sicht der Gutachter genau definiert werden. Die Beschreibung der Modulhalte ist in vielen Fällen noch verbesserungswürdig. Außerdem sind im Internet noch verschiedene Versionen des Modulhandbuchs vorhanden, die angeglichen werden müssen. Die Gutachter loben ausdrücklich die Darstellung von Kenntnissen, Fertigkeiten, fachlichen und sozialen Kompetenzen im Modulhandbuch als gut gelungen.

Kriterium 2.4 Arbeitsmarktperspektiven und Praxisbezug

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht der Hochschule Kapitel 2.3

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter halten die Berufsperspektiven für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie für grundsätzlich überzeugend. Hinsichtlich der beiden Masterprogramme äußern sie Zweifel, ob die Chancen der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt auch langfristig gesichert sind. Die enge Fokussierung auf bestimmte Teilbereiche des Faches birgt nach Ansicht der Gutachter die Gefahr, dass sich der Arbeitsmarkt an dem Profil der Absolventen vorbei entwickeln könnte. Hinzu kommt, dass die unklare Ausrichtung der Masterprogramme zwischen Forschungs- und Anwendungsorientierung die mangelnde Profilschärfe der Masterprogramme in den Augen der Gutachter verstärkt. Die Programmverantwortlichen halten demgegenüber daran fest, dass die mit Unternehmen abgestimmten Curricula die Arbeitsmarktfähigkeit der Masterstudiengänge sicherstellen. Durch die besondere Ausrichtung des Masterstudiengangs Biomedical Sciences an der Hochschule würden sich die Berufschancen der Absolventen sogar noch verbessern, da sie dadurch sowohl in der Biomedizin-Branche, als auch in der pharmazeutischen Industrie eine Anstellung finden könnten. Die Gutachter nehmen diese Äußerung zur Kenntnis und erkundigen sich, ob die Hochschule durch eine Absolventenbefragung zu den bestehenden Studiengängen den Berufsverbleib darlegen kann. Die Programmverantwortlichen führen aus, dass zwar eine Absolventenverbleibsanalyse vorliege, deren Daten seien aber wenig aussagekräftig, da sie zu früh nach dem Abschluss durchgeführt worden sei, als viele Absolventen noch keine Beschäftigung aufgenommen hatten. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Berufsperspektiven für die Masterstudiengänge noch unklar sind, sehen aber keine Notwendigkeit für Maßnahmen, welche über die in Kapitel C-2.1 und C-2.2 besprochenen hinausgehen.

Kriterium 2.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Evidenzen:

- vgl. Auswahlsetzungen für die Studiengänge

- vgl. Selbstbericht der Hochschule Kapitel 2.4

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sind der Ansicht, dass die Zulassungskriterien der Hochschule für die Studiengänge prinzipiell ausreichend transparent und verbindlich geregelt sind. Sie erkundigen sich jedoch, warum für die Masterstudiengänge einmal ein sechssemestriger Bachelorstudiengang und einmal ein siebensemestriger als Eingangsvoraussetzung genannt werden. Sie erfahren hierzu von der Hochschule, dass dies einer Übergangsphase bei der Umstellung von einem sechssemestrigen auf einen siebensemestrigen Bachelor und von einem viersemestrigen auf einen dreisemestrigen Master geschuldet ist. Dieser Übergang gilt nur für die Bachelorabsolventen der eigenen Hochschule. Die betreffenden Studierenden sind ausführlich darüber informiert worden. Im Einzelfall werden geeignete Regelungen gefunden, den Übergang in den Master zu ermöglichen, beispielsweise durch ein von der Hochschule betreutes Industriepraktikum für die Absolventen aus dem sechssemestrigen Bachelorstudiengang, die sich für das neue dreisemestriges Masterprogramm bewerben.

Die Gutachter bemerken, dass der Entwurf der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Biomedical Sciences die Zulassung von Bewerbern aus Bachelorstudiengängen mit sechs Semestern generell nicht vorsieht. Sie erkundigen sich, ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass die Rechtsabteilung der Hochschule die Zulassungskriterien so vorgegeben hat und die Zulassung von Absolventen aus sechssemestrigen Bachelorstudiengängen tatsächlich ausgeschlossen ist. Die Gutachter weisen deshalb darauf hin, dass in den Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Biomedical Sciences die fachlich-inhaltlichen Anforderungen zu definieren sind, die von einem Bewerber erwartet werden. Zu Masterstudiengängen können auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Zahl im Bachelorstudium in der Summe 300 ECTS-Punkte nicht erreichen, sofern individuell nachgewiesen ist, dass sie äquivalente Kompetenzen mitbringen.

Ansonsten beurteilen die Gutachter die Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen als gelungen. Sie stellen das Erreichen der Lernergebnisse auf dem angestrebten Niveau sicher. Gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention macht die Anerkennungsregelung die Kompetenzorientierung und Pflichtmäßigkeit der Anerkennung, wenn keine wesentlichen Unterschiede der jeweils anzuerkennenden Kompetenzen bestehen, deutlich, und auch die Umkehr der Beweislast im Falle eines negativen Anerkennungsentscheids ist explizit geregelt.

Kriterium 2.6 Curriculum/Inhalte

Evidenzen:

- vgl. curriculare Übersichten in den Studien- und Prüfungsordnungen
- vgl. Selbstbericht der Hochschule Kapitel 2.5

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sind der Ansicht, dass die vorliegenden Curricula grundsätzlich das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse ermöglichen. Die in den Kapiteln C-2.1 und C-2.2 geäußerten prinzipiellen Zweifel an der Zielsetzung und Ausrichtung des Studienganges sind davon unbenommen. Für den Masterstudiengang Biomedical Sciences erkennen die Gutachter, dass die Anforderungen in Statistik und Informationstechnologie über das in den Bachelormodulen vermittelte Wissen hinauszugehen scheinen. Sie erkundigen sich daher, ob Vorkehrungen getroffen sind, eine eventuell vorhandene Wissenslücke zu schließen. Sie erfahren von den Programmverantwortlichen, dass das Bachelormodul diese Inhalte auf dem erforderlichen Niveau vermittelt. Die Gutachter regen an, dieses Modul dann auch als Voraussetzung für die entsprechenden Module des Masterstudienganges zu definieren. Die Gutachter stellen ferner fest, dass im Masterstudiengang Biomedical Sciences von den insgesamt zu vergebenden 90 Kreditpunkten rund 50 CP auf praktische Arbeiten entfallen. Sie erkundigen sich, ob die verbleibende Kapazität ausreicht, eine fundierte wissenschaftlich-theoretische Ausbildung zu gewährleisten. Die Programmverantwortlichen führen aus, dass diese Inhalte in dem begleitenden Seminar zur Masterarbeit behandelt werden. Außerdem durchlaufen die Studierenden in einem Laborprojekt den ganzen Prozess des wissenschaftlichen Arbeitens von der Meilensteinplanung bis hin zur Präsentation und Publikation der Ergebnisse. Die Gutachter nehmen diese Erläuterungen zur Kenntnis.

Abschließend erörtern die Gutachter mit den Programmverantwortlichen, wie Teamfähigkeit, Präsentieren und andere Sozialkompetenzen in den Curricula verankert sind. Sie erfahren, dass dies in den projektorientierten Arbeiten eingebettet ist. Die Studierenden arbeiten in Teams von drei bis vier Personen, organisieren sich selbst und stellen die Ergebnisse am Ende des Projekts in einer Präsentation vor, die auch verteidigt werden muss. Theoretische Grundlagen der Teambildung und -führung werden in einem Modul High performance Teambuilding vermittelt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 2:

Die Gutachter begrüßen die ausführliche Stellungnahme der Hochschule und die schon begonnene Überarbeitung der Studiengänge gemäß den Hinweisen des Akkreditierungs-

berichtetes. Die von der Hochschule überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnungen weisen nunmehr die Ziele und Lernergebnisse der Studiengänge in der gewünschten Deutlichkeit aus. Auch auf den Diploma Supplements sind die Ziele und Lernergebnisse in der überarbeiteten Neufassung verankert. Die Gutachter betrachten die Überarbeitung als ausreichend, weisen die Hochschule jedoch darauf hin, dass die verabschiedeten und in Kraft gesetzten Fassungen der neuen Dokumente noch vorgelegt werden müssen.

Die Gutachter nehmen die Ausführungen der Hochschule zum Zusammenhang von Forschungsorientierung und Anwendungsorientierung zur Kenntnis. Nach Auswertung der Zielmatrizen für die Studiengänge, der Neufassungen der Ziele und Lernergebnisse sowie der angepassten Curricula kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass die Studiengänge im Wesentlichen den Anforderungen aus dem Kriterium entsprechen. Den neuen Unterlagen können die Gutachter entnehmen, dass das Masterniveau der Studiengänge Master Angewandte Chemie (nunmehr Funktionspolymere) und Master Biomedical Sciences gewährleistet ist. Auch die Berufsbefähigung der Masterstudiengänge sehen die Gutachter nach Auswertung der Unterlagen und der Stellungnahme der Hochschule nunmehr prinzipiell gegeben, auch wenn die Begrenzung des Masterstudiengangs Funktionspolymere auf einen Teilbereich der Angewandten Chemie eine Einengung der Berufsperspektiven der Absolventen darstellt.

Die Ankündigung der Hochschule, die Modulbeschreibungen entsprechend der Hinweise der Gutachter überarbeiten zu wollen, wird von den Gutachtern begrüßt. Auch der Hinweis der Hochschule, dass die Auswahlsetzung für die Masterstudiengänge dahingehend überarbeitet wurde, dass nunmehr auch eine Zulassung von Studierenden aus sechsemestrigen einschlägigen Bachelorstudiengängen möglich ist, wird von den Gutachtern positiv gewertet. Die Gutachter vermissen jedoch eine diesbezügliche Entwurfs- oder Neufassung der Auswahlsetzung in den Unterlagen der Hochschulen und weisen daher darauf hin, dass die überarbeitete und in Kraft gesetzte Auswahlsetzung für die Masterstudiengänge noch vorgelegt werden muss.

3. Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung

Kriterium 3.1 Struktur und Modularisierung

Evidenzen:

- vgl. curriculare Übersichten in den Studien- und Prüfungsordnungen
- vgl. Selbstbericht der Hochschule Kapitel 3.1

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sehen, dass die Studiengänge modularisiert sind und jedes Modul in der Regel ein inhaltlich in sich abgestimmtes Lehr- und Lernpaket darstellt. Die Gutachter erfahren auf Nachfrage, dass der Bachelorstudiengang von sechs auf sieben Semester ausgeweitet wurde, um den Studierenden einen Aufenthalt im Ausland besser zu ermöglichen. Die konsekutiven Masterstudiengänge wurden entsprechend um ein Semester gekürzt. Hier erkundigen sich die Gutachter weiter, wie das Seminar zur Bachelorarbeit absolviert werden kann, wenn ein Studierender dieses Semester im Ausland verbringt. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass in diesem Fall das Seminar auch per Skype oder über Email-Kontakt absolviert werden kann. Die Studierenden bestätigen für alle Studiengänge, dass ein Auslandsaufenthalt gut in den Studienablauf integriert werden kann und im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden.

Abschließend bemerken die Gutachter lobend, dass die Studiengänge sowohl im Winter-, als auch im Sommersemester begonnen werden können. Sie fragen sich jedoch, ob die vorhandenen Kapazitäten für diese flexible Regelung ausreichen. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass die Hochschule die meisten Studiengänge zu beiden Semestern anbietet und dann auch in jedem Semester mit den Veranstaltungen des 1. Fachsemesters beginnt. Es gibt allerdings Diskussion, dies zu ändern, in erster Linie, weil die Bewerber zum Sommersemester nicht über das gleiche Leistungsniveau wie die Bewerber zum Wintersemester verfügen.

Kriterium 3.2 Arbeitslast & Kreditpunkte für Leistungen
--

Evidenzen:

- vgl. Erhebung der Arbeitslast
- vgl. Kreditpunkteangabe in den Modulbeschreibungen
- vgl. Selbstbericht Kapitel 3.2
- vgl. § 9 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (Anerkennungsregelungen)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule hat ein Kreditpunktesystem etabliert. Danach wird ein Kreditpunkt für 30 Stunden studentischer Arbeitslast vergeben; pro Semester sind gemäß Studienverlaufsplan in allen vorliegenden Studiengängen 30 ECTS vorgesehen. Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS vergeben, für die Masterarbeit in beiden Masterstudiengängen werden 30 ECTS angesetzt.

Den Gutachtern erscheint die Arbeitsbelastung der Studierenden in allen drei Studiengängen zu hoch. Dies gilt insbesondere für die Module Labor Physik für Chemiker, Organi-

sche Chemie II, Labor Mikrobiologie, Workshop Mikroskopie und das Forschungsprojekt. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass ein Forschungsprojekt naturgemäß mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden ist. Das Modul Organische Chemie II sei so aufgebaut, dass die Studierenden zu kontinuierlicher Mitarbeit angehalten würden, um eine Überlast zum Semesterende zu vermeiden. Das Praktikum in der Physik wird nach Angaben der Programmverantwortlichen als Belastung empfunden, weil es in der ersten Hälfte des Semesters stattfindet und daher sehr konzentriert sei. Auf Nachfrage erfahren die Gutachter, dass den Programmverantwortlichen keine Probleme bekannt seien, die Praxisphase II mit 60 Tagen und die Bachelorarbeit mit 12 Wochen in einem einzigen Semester zu konzentrieren. Die Praxisphase stehe immer im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit und könne nicht getrennt voneinander absolviert werden. Die Programmverantwortlichen räumen hinsichtlich der Arbeitsbelastung ein, dass es regelmäßig vorkomme, dass Studierende ein Semester wiederholen müssen bzw. mehr Zeit für ihr Studium benötigen, weil in einigen Modulen die Arbeitslast so hoch sei, dass sie nur mit kontinuierlicher Arbeit bewältigt werden kann. Dies wird auch von den Studierenden bestätigt. Diese beklagen, dass das Studium nur mit konzentriertem Auswendiglernen vor den Prüfungen zu bewältigen sei, was die Einübung des Stoffes leider behindere. Das Studium sei schwierig in der Regelstudienzeit zu absolvieren, die Abbrecherquote sei aber nicht sonderlich hoch.

Bei den Gutachtern verfestigt sich der Eindruck, dass die Arbeitsbelastung für die Studierenden sehr hoch ist und für einige Module eventuell nicht stimmig berechnet und ausgewiesen wurde. Sie bitten daher die Hochschule, vor einer abschließenden Bewertung der Studiengänge eine Statistik über die Entwicklung der Studierendenzahlen eines Jahrgangs vorzulegen, aus der insbesondere der Anteil der Studierenden hervorgeht, die in der Regelstudienzeit abschließen. Sie weisen die Hochschule ferner darauf hin, dass die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierende bei 25 bis 30 Stunden pro ECTS liegen muss. Dabei sind die Zeiten des Präsenz- und Selbststudiums einzurechnen.

Zur Anerkennung extern erbrachter Leistungen siehe oben Abschnitt C 2.5 – Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen.

Kriterium 3.3 Didaktik

Evidenzen:

- vgl. Modulbeschreibungen
- vgl. Selbstbericht der Hochschule Kapitel 3.3

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Biomedical Sciences werden in englischer Sprache abgehalten.

Die Gutachter stellen fest, dass den Studierenden des Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie ein Angebot an Wahlpflichtmodulen zur Verfügung steht, das eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht. Zwei Wahlpflichtmodule aus zwei Modulkatalogen sind vorgesehen, was nach Ansicht der Gutachter für den Studiengang ausreichend ist.

Für die beiden Masterstudiengänge stellen die Gutachter jedoch fest, dass offenbar kein Wahlpflichtbereich vorgesehen ist. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass ein Curriculum mit einem fest vorgegebenen Modulkatalog hier besser handhabbar sei. Ferner seien die Spielräume für einen Wahlbereich in einem Masterstudiengang mit drei Semestern äußerst gering. Die Gutachter bringen zum Ausdruck, dass sie einen Wahlpflichtbereich auch in den Masterstudiengängen zur Entwicklung der Selbstlernkompetenz der Studierenden für erforderlich halten. Sie weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Empfehlungen des VDI zur Gestaltung konsekutiver Bachelor- und Masterstudiengänge für Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen hin, die in Kapitel 4.4 ein „weitgehend frei zusammengestellt[es] Curriculum fordern.

In den Modulbeschreibungen wird der Arbeitsaufwand für Präsenz- und für Eigenstudium explizit dargelegt. Das Gutachterteam hat das Verhältnis von Präsenz- zu Eigenstudium als angemessen bewertet, um die definierten Ziele zu erreichen.

Kriterium 3.4 Unterstützung & Beratung

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht Kapitel 3.4

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass die Beratung und Unterstützung der Studierenden gut ist und auch die besonderen Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen berücksichtigt. Die Gutachter erfahren, dass ein Mentorenprogramm in Kraft ist, das alle Studierenden freiwillig nutzen können. Es würde allerdings nicht sehr häufig in Anspruch genommen, weil die Lehrenden „eine Politik der offenen Tür“ pflegen würden und für die Belange der Studierenden stets ansprechbar seien. Die Studierenden bestätigen, dass sie mit der Beratung und Unterstützung durch die Hochschule sehr zufrieden seien. Die Studierenden loben ausdrücklich die hohe Einsatz- und Hilfsbereitschaft der Lehrenden, auch bei der Suche nach und Vermittlung von Praktikumsplätzen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 3:

Die Gutachter bewerten die von der Hochschule vorgelegte Statistik zu den Studienverläufen verschiedener Jahrgänge im Bachelor- und Masterstudiengang Angewandte Chemie. Demnach bestätigt sich die festgestellte hohe Studienbelastung für den Bachelorstudiengang, in dem zwar ein Großteil der Absolventen spätestens nach einem Semester über der Regelstudienzeit ihr Studium abschließen können, aber auch ein hoher Anteil der Studierenden länger braucht, bzw. das Studium abbricht. Für den Masterstudiengang zeigt die Statistik hingegen, dass fast alle Studierende innerhalb der Regelstudienzeit abschließen. Für den Masterstudiengang verzichten die Gutachter daher auf weitere Maßnahmen, halten für den Bachelorstudiengang jedoch an ihrer ursprünglichen Einschätzung fest.

Die Gutachter begrüßen die Einführung von Wahlpflichtmodulen in den Masterstudiengängen und die Ankündigung der Hochschule, den Wahlpflichtbereich so rasch wie möglich weiter auszubauen. Sie halten das Angebot an Wahlpflichtmodulen in den Masterstudiengängen nunmehr für knapp ausreichend und empfehlen der Hochschule, das Angebot an Wahlfächern/Wahlpflichtfächern weiter auszubauen, um den Studierenden die Bildung individueller Schwerpunkte zu erleichtern.

4. Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung

Kriterium 4 Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung

Evidenzen:

- vgl. § 5 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (Prüfungsformen)
- vgl. § 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (Prüfungstermine)
- vgl. § 14 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (Abschlussarbeit)
- vgl. Modulbeschreibungen (Studien- und Prüfungsleistungen)
- Klausuren und Abschlussarbeiten (Einsichtnahme während der Vor-Ort-Begehung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erörtern im Gespräch mit der Hochschule die Organisation und die Ausgestaltung der Prüfungen. Sie halten eine einzige Prüfungswoche nach dem Ende der Vorlesungszeit für sehr knapp bemessen. Sie erfahren, dass eine Wiederholung erst im nächsten Prüfungszeitraum vorgesehen ist, dass aber im Einzelfall über den Prüfungsausschuss eine zeitnahe Wiederholungsprüfung für die Studierenden ermöglicht wird, bspw. bei

Krankheit. Die Einführung eines längeren Prüfungszeitraums ist nach Auskunft der Programmverantwortlichen am Votum der Studierenden gescheitert, die sich in einer Umfrage für die Beibehaltung der einen Prüfungswoche ausgesprochen haben. Die Studierenden der Studiengänge weisen jedoch darauf hin, dass das Umfrageergebnis nicht repräsentativ sei, da es von den Studierenden der Wirtschaftswissenschaften dominiert sei, die deutlich weniger Prüfungsleistungen absolvieren würden. Für die vorliegenden Studiengänge ist die Prüfungsbelastung mit sieben oder acht Prüfungen in der Prüfungswoche hoch. Kann ein Studierender aus bestimmten Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen oder muss eine Prüfung wiederholen, erhöhe sich die Belastung im folgenden Prüfungszeitraum entsprechend. Die Studierenden bestätigen generell die hohe Prüfungsbelastung. Lediglich für Praktikumsbestandteile können die Lehrenden in der Regel kurzfristige Nachprüfungen anberaumen. Alles in allem gewinnen die Gutachter den Eindruck, dass die Prüfungsbelastung in den vorliegenden Studiengängen sehr hoch ist und bei Nichtbestehen einer Prüfung oder Verhinderung der Teilnahme bei der gelten Wiederholungsregelung zum folgenden Prüfungszeitraum leicht eine Überlastung entstehen kann. Sie weisen die Hochschule deshalb darauf hin, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Prüfungsbelastung für die Studierenden zu entzerren und studienzeitverlängernde Effekte zu vermeiden. Zur besseren Beurteilung der Prüfungsbelastung bitten die Gutachter ferner die Hochschule, vor einer abschließenden Beurteilung eine semesterspezifische Übersicht über die Prüfungen vorzulegen.

Bezüglich der in § 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung erwähnten „Zwischenprüfung“ erfahren die Gutachter, dass es sich hierbei nicht um eine Prüfung im eigentlichen Sinn handele, sondern darum, dass bis zum Ende des 4. Semesters nachgewiesen werden müsse, dass alle Module des 1. und 2. Semesters erfolgreich abgeschlossen seien. Andernfalls würden die Studierenden exmatrikuliert. Den Studierenden würde diese Regelung zu Studienbeginn erläutert. Die Gutachter regen an, aus Gründen der Transparenz den Begriff der „Zwischenprüfung“ zu streichen.

Die Prüfungsformen sind nach Ansicht der Gutachter an den zu erreichenden Lernergebnissen ausgerichtet. Neben schriftlichen Prüfungen sind Präsentationen, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten und Laborarbeiten vorgesehen. Die Prüfungsform für ein Modul wird zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

Anhand der Klausuren und Abschlussarbeiten erkennen die Gutachter ein substantiiertes Niveau, so dass die Lernergebnisse in den Studiengängen erreicht werden.

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in § 17 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 4:

Die Gutachter entnehmen der Prüfungsübersicht, welche die Hochschule zusammen mit ihrer Stellungnahme eingereicht hat, dass maximal sechs Prüfungen pro Semester von den Studierenden verlangt werden. Angesichts des kurzen Prüfungszeitraums von nur einer Woche halten die Gutachter die Prüfungsbelastung daher immer noch für hoch. Da die Statistik über den Anteil einer Kohorte in der Regelstudienzeit zudem zeigt, dass im Bachelorstudiengang ein substantieller Teil der Studierenden, im Masterstudiengang fast alle der Studierenden in der Regelstudienzeit oder kurz darüber abschließen, bewerten die Gutachter die Prüfungsbelastung als hoch, aber noch im Rahmen der Vorgaben. Sie verzichten daher auf weitere Maßnahmen, wie in der ursprünglichen Bewertung noch vorgesehen.

5. Ressourcen

Kriterium 5.1 Beteiligtes Personal

Evidenzen:

- vgl. Personalhandbuch
- vgl. Selbstbericht Kapitel 5.1
- vgl. Nachweis der Lehrkapazität

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die quantitativen und qualitativen Personalkapazitäten erscheinen den Gutachtern grundsätzlich ausreichend, um das Lehrangebot und die Betreuung der Studierenden zu gewährleisten. Sie erkundigen sich, ob die Kontinuität der Studiengänge auch dann noch gewährleistet ist, wenn sich personelle Änderungen im Lehrkörper ergeben sollten. Die Hochschulleitung erläutert, dass sich die Fakultät sehr positiv entwickelt und die Unterstützung der Hochschulleitung genießt. Die personelle Ausstattung der Studiengänge ist gesichert. Von den betroffenen Lehrenden erfahren die Gutachter auf Nachfrage, dass die shared professors ein Lehrdeputat von 9 SWS haben und zu festen Tagen an der Hochschule arbeiten. In dieser Form sei die Doppelbelastung zwischen der Tätigkeit an unterschiedlichen Hochschulen bzw. Institutionen gut leistbar. Schließlich bemerken die Gutachter, dass für das Jahr 2010/2011 eine außergewöhnlich hohe Auslastungsquote von 176% ausgewiesen wurde. Sie erfahren, dass dies ein einmaliger Effekt war, der auf den Versuch zurückging, die unterschiedlichen Anfängerzahlen im Winter- und Sommersemester auszugleichen.

Da das vorliegende Personalhandbuch teilweise unvollständig und nicht mehr ganz aktuell ist, bitten die Gutachter die Hochschule, vor einer abschließenden Bewertung der Studiengänge ein aktuelles Personalhandbuch nachzuliefern.

Die Gutachter stellen fest, dass die spezifischen Forschungsaktivitäten der Lehrenden gut geeignet sind, das angestrebte Ausbildungsniveau zu unterstützen.

Kriterium 5.2 Personalentwicklung

Evidenzen:

- Wahrnehmung Forschungsfrei-Semester
- Weiterbildungsangebote
- Vgl. Selbstbericht der Hochschule Kapitel 5.2

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass den Lehrenden verschiedene hochschuldidaktische Weiterbildungen angeboten werden. Diese werden von den Lehrenden nach Auskunft der Hochschule auch gut angenommen. Insgesamt sehen die Gutachter, dass die Lehrenden Möglichkeiten der fachlichen und didaktischen Weiterbildung haben und diese auch wahrgenommen werden.

Kriterium 5.3 Institutionelles Umfeld, Finanz- und Sachausstattung

Evidenzen:

- vgl. Führung durch die Labore
- vgl. Selbstbericht Kapitel 5.3
- vgl. Kooperationsvereinbarung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Auf ihrem Rundgang überzeugen sich die Gutachter von der guten räumlichen und sächlichen Ausstattung der Labore und sonstigen Einrichtungen. Die Studierenden bestätigen die generell gute Ausstattung der Studiengänge. Von der Hochschulleitung erfahren die Gutachter, dass die vorliegenden Studiengänge im Gesamtportfolio der Hochschule eine wichtige Rolle spielen und als forschungsstark eingestuft werden. Ein Forschungsinstitut Prozessanalyse und Technologie bündelt die Forschungstätigkeiten der Fakultät. Kooperationen, insbesondere mit dem Fraunhofer Institut in Tübingen stärken die Studiengänge an der Hochschule zusätzlich. Die Industrie soll in Zukunft noch stärker in die Finanzierung der Studiengänge eingebunden werden, weil das projektorientierte Lernen in der Industrie und an der Hochschule für die Studiengänge eine besondere Rolle spielt.

Insgesamt gelangen die Gutachter zu dem Eindruck, dass sowohl die Finanzierung als auch die eingesetzten Ressourcen für die Durchführung der Studiengänge ausreichen. Angesichts der Pläne, die Industrie künftig stärker in die Finanzierung der Studiengänge einzubinden, erbitten sie jedoch vor einer abschließenden Bewertung um die Vorlage eines Finanzierungsplanes für die Studiengänge.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 5:

Die Gutachter nehmen das aktualisierte und überarbeitete Personalhandbuch, das die Hochschule zusammen mit der Stellungnahme eingereicht hat, zur Kenntnis. Das Personalhandbuch wird von den Gutachtern als vollständig und aktuell gewertet.

Die Gutachter danken der Hochschule für die Korrektur der kooperierenden Institutionen. Es sind dies korrekt das Fraunhofer Institut IGB in Stuttgart und das NMI in Reutlingen.

Die Gutachter nehmen die Nachlieferung des Finanzierungsplanes für die Studiengänge einschließlich einer Voraussage für die Jahre bis 2018 durch die Hochschule zur Kenntnis. Der Finanzierungsplan bestätigt nach Ansicht der Gutachter ihre ursprüngliche positive Einschätzung zu diesem Punkt. Eine Änderung der Beurteilung ist nicht notwendig.

6. Qualitätsmanagement: Weiterentwicklung von Studiengängen

Kriterium 6.1 Qualitätssicherung & Weiterentwicklung

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht der Hochschule Kapitel 6.1
- vgl. Evaluationsergebnisse
- vgl. Daten aus Qualitätssicherung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter bewerten das dargelegte Qualitätssicherungskonzept hinsichtlich seines Beitrags zur Weiterentwicklung und stetigen Verbesserung der vorliegenden Studiengänge. Im Gespräch mit den Studierenden stellen die Gutachter fest, dass Evaluationsergebnisse nicht immer mit den Studierenden diskutiert wurden und auch Rückkopplungsschleifen nicht immer geschlossen wurden. Nur auf Wunsch werden die Ergebnisse an die Fachschaft weitergegeben. Die Hochschule erläutert, dass die Lehrveranstaltungsevaluation zum Semesterende für neue Lehrende häufiger, für etablierte Lehrende in größeren

Abständen online stattfindet. Da die Evaluation erst spät vorgenommen wird, liegen die Ergebnisse erst nach dem Semesterende vor, was die Rückkopplung an die Studierenden erschwert. Erst dann befasst sich eine Studienkommission mit den Ergebnissen.

Grundsätzlich sehen die Gutachter die Hochschule mit diesen Regelungen auf einem guten Weg, Zielabweichungen festzustellen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Sie empfehlen der Hochschule, diesen Weg zu verstetigen und eine regelmäßige Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden sicherzustellen. Die Gutachter regen an, den Evaluationszeitpunkt zwecks besserer Rückkopplung zeitlich vorzulegen. Ferner sollten Daten zur Arbeitsbelastung der Studierenden in den Modulen erhoben und gegebenenfalls für Korrekturen verwendet werden.

Kriterium 6.2 Instrumente, Methoden & Daten

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht der Hochschule Kapitel 6.1
- vgl. Evaluationsergebnisse
- vgl. Daten aus Qualitätssicherung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter hinterfragen, ob die verschiedenen Evaluationen und Methoden die Verantwortlichen des Studiengangs in die Lage versetzen, Schwachstellen zu erkennen und zu beheben. Grundsätzlich sind sie der Ansicht, dass mit den Lehrveranstaltungsbefragungen, der Bewerberumfrage, der Absolventenumfrage und der Umfrage für neue Professoren gute Instrumente zur Verfügung stehen, die der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge dienen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 6:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

7. Dokumentation & Transparenz

Kriterium 7.1 Relevante Ordnungen

Evidenzen:

- Auswahlsatzung für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie vom 01.07.2011

- Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Angewandte Chemie vom 18.06.2007
- Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Biomedical Sciences (Entwurf)
- Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung vom 04.03.2013
- Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie vom 27.03.2013
- Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Chemie vom 27.03.2013
- Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedical Sciences (Entwurf)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Nach Ansicht der Gutachter sind die Ordnungen ausreichend ausführlich und verständlich. Sie erkennen, dass die Grundordnung und die Zulassungsordnung der Hochschule einer Rechtsprüfung unterzogen wurden und in Kraft gesetzt sind. Sie erfahren von den Programmverantwortlichen, dass die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelor- und Masterstudiengang Angewandte Chemie überarbeitet werden. Eine Entwurfsfassung legt die Hochschule am Audittag vor. Die Ordnungen für den Masterstudiengang Biomedical Sciences liegen alle nur in einer Entwurfsfassung vor. Die Hochschule erklärt, dass alle Ordnung nach ihrer Rechtsprüfung und Inkraftsetzung öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Gutachter weisen die Hochschule abschließend darauf hin, dass die in Kraft gesetzten Ordnungen für die Studiengänge vorzulegen sind. Für den Masterstudiengang Biomedical Sciences müssen die relevanten Ordnungen auch in englischer Sprache vorliegen.

Kriterium 7.2 Diploma Supplement und Zeugnis

Evidenzen:

- Diploma Supplement für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie
- Diploma Supplement für den Masterstudiengang Angewandte Chemie

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vergabe des Diploma Supplement ist verbindlich geregelt, und das Diploma Supplement gibt Aufschluss über Ziele, angestrebte Lernergebnisse, Struktur und Niveau des Studiengangs sowie über die individuelle Leistung. Die Darstellung der Ziele und erreichten Lernergebnisse der Absolventen des Masterstudiengangs Angewandte Chemie muss allerdings noch verbessert und überarbeitet werden (siehe Abschnitt C.2.1 und C.2.2). Für den Masterstudiengang Biomedical Sciences liegt den Gutachtern kein Diploma Supplement vor.

ment vor. Sie bitten daher die Hochschule, vor einer abschließenden Bewertung des Studiengangs, das Diploma Supplement nachzuliefern.

Ferner stellen die Gutachter fest, dass auf dem Diploma Supplement zusätzlich zur Abschlussnote statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden müssen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 7:

Die Gutachter nehmen die überarbeiteten Fassungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Diploma Supplements zur Kenntnis. Die Gutachter begrüßen, dass ihre Anregung hinsichtlich der Überarbeitung der Ziele und Lernergebnisse und deren Verankerung in den Ordnungen von der Hochschule schon umgesetzt wurden. Die Vorlage der verabschiedeten und in Kraft gesetzten Ordnungen muss aber noch erfolgen.

Ein Diploma Supplement für den Masterstudiengang Biomedical Sciences hat die Hochschule zusammen mit ihrer Stellungnahme eingereicht. Die Gutachter werten die Nachlieferung als vollständig und ausreichend, merken aber an, dass der Ausweis von statistischen Daten gemäß ECTS Users' Guide noch nicht erfolgt ist. Die Gutachter bekräftigen daher ihr ursprüngliches Urteil zu dem Kriterium.

D Bericht der Gutachter zum Siegel des Akkreditierungsrates

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Evidenzen:

- vgl. § 1 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (Entwurfsfassung)
- vgl. Diploma Supplement (nur für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie)
- vgl. Selbstbericht Kapitel 2.1

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter nehmen die vornehmlich im Selbstbericht formulierten Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie zur Kenntnis. Sie stellen fest, dass die akademische Einordnung einem dem Bachelorniveau des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ gemäßen Ausbildungsniveau entspricht und die Qualifikationsziele fachliche und überfachliche Aspekte umfassen. Neben der wissenschaftlichen Befähigung beinhalten sie zudem die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Gutachter sind jedoch der Ansicht, dass die Ziele des Studiengangs nicht präzise formuliert sind, so dass die Studierenden und Arbeitgeber nicht klar erkennen können, über welche Kompetenzen und Fertigkeiten die Absolventen verfügen und wie sie konkret in einer Berufstätigkeit eingesetzt werden können. Die Gutachter bitten die Hochschule daher, die Ziele und angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang als Ganzes genauer zu definieren. Die Studienziele sind in der derzeit gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang noch nicht enthalten. Den Gutachtern liegt ein Entwurf einer neuen Ordnung vor, welche die Ziele des Studiengangs enthält, jedoch aus Sicht der Gutachter noch nicht ausreichend die Ziele und angestrebten Lernergebnisse definiert. Auf dem Diploma Supplement sind die Ziele und Lernergebnisse verankert.

Hinsichtlich der Masterprogramme Biomedical Sciences und Angewandte Chemie diskutieren die Gutachter die Ziele der Studiengänge mit den Programmverantwortlichen ausführlich. Die Gutachter vertreten die Ansicht, dass die Programme zu sehr auf Teilbereiche ihrer namengebenden Fachrichtung fokussieren (Polymere für den Master Angewandte Chemie und Materialien für den Master Biomedical Sciences) und dadurch die

beruflichen Perspektiven der Absolventen zu stark einengen. Zudem erscheint es den Gutachtern fraglich, ob die allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen der Programme bei der starken Fokussierung nicht möglicherweise zu kurz kommen, zumal im Masterstudiengang Biomedical Sciences rund 50 der insgesamt 90 zu vergebenden CP für praktische Arbeiten vergeben werden. Dies ist aus Sicht der Gutachter insbesondere vor dem Hintergrund der Forschungsorientierung der Masterstudiengänge bedenklich, weil so das Ziel in Frage gestellt wird, auf eine wissenschaftliche Karriere mit einer Promotion vorzubereiten. Nach Meinung der Gutachter wäre ein gemeinsamer Dachstudiengang Angewandte Chemie gegebenenfalls sinnvoller, der dann die Vertiefungsrichtungen Polymere bzw. Biomedizin anbieten könnte. Diese Einschätzung wird ihnen von den Studierenden teilweise bestätigt, deren Großteil die Etablierung eines gemeinsamen Masters mit unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen begrüßen würde.

Die Programmverantwortlichen erklären, dass die Bachelorprogramme Angewandte Chemie und Biomedizinische Wissenschaften, auf denen die konsekutiven Masterprogramme aufbauen, unterschiedliche Fachkulturen repräsentieren, die sich nicht so ohne weiteres vereinen lassen. Ferner sei die inhaltliche Fokussierung der Studiengänge auf Polymere für den Master Angewandte Chemie bzw. auf Oberflächen und Materialien für den Master Biomedical Sciences mit Unternehmen diskutiert und auch auf deren Wunsch hin in dieser Form implementiert worden. Die Arbeitsmarktfähigkeit der Programme sei dadurch in hohem Maße gewährleistet.

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass der Anspruch der Forschungsorientierung der Masterstudiengänge einerseits und die stark auf praktische Arbeiten und die Bedürfnisse der Industrie ausgerichteten Ziele und Inhalte der Studiengänge andererseits in der jetzigen Form nicht zueinander passen. Das Ziel, Studierende auch auf eine Promotion und eine wissenschaftliche Laufbahn vorzubereiten, welches mit der Forschungsorientierung verknüpft ist, und die enge Fokussierung der Studiengänge auf Teilbereiche ihres Themenspektrums, welche auf Absprachen mit der Industrie zurückgeht, stehen derzeit in einem gewissen Widerspruch. Die Gutachter sehen daher die Notwendigkeit, dass die Hochschule vor einer abschließenden Bewertung der Masterstudiengänge die Ziele, Lernergebnisse und curricularen Inhalte der Studiengänge und die Studiengangsbezeichnung in Übereinstimmung bringt. Dabei muss die Hochschule außerdem die Studienziele und die für die Studienziele als Ganzes angestrebten Lernergebnisse definieren und für die relevanten Interessenträger, - insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich machen und so zu verankern, dass diese sich (z. B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. Momentan sind die Ziele und Lernergebnisse für die Masterstudiengänge in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung noch nicht angegeben. Für den Masterstudiengang Angewandte Chemie bietet das Diploma Supplement nur eine

sehr einfache Form der Ziele. Für den Masterstudiengang Biomedical Sciences liegt noch kein Diploma Supplement vor.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Die Gutachter begrüßen die ausführliche Stellungnahme der Hochschule und die schon begonnene Überarbeitung der Studiengänge gemäß den Hinweisen des Akkreditierungsberichtes. Die von der Hochschule überarbeiteten Studien- und Prüfungsordnungen weisen nunmehr die Ziele und Lernergebnisse der Studiengänge in der gewünschten Deutlichkeit aus. Auch auf den Diploma Supplements sind die Ziele und Lernergebnisse in der überarbeiteten Neufassung verankert. Die Gutachter betrachten die Überarbeitung als ausreichend, weisen die Hochschule jedoch darauf hin, dass die verabschiedeten und in Kraft gesetzten Fassungen der neuen Dokumente noch vorgelegt werden müssen.

Die Gutachter nehmen die Ausführungen der Hochschule zum Zusammenhang von Forschungsorientierung und Anwendungsorientierung zur Kenntnis. Nach Auswertung der Zielmatrizen für die Studiengänge, der Neufassungen der Ziele und Lernergebnisse sowie der angepassten Curricula kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass die Studiengänge im Wesentlichen den Anforderungen aus dem Kriterium entsprechen. Den neuen Unterlagen können die Gutachter entnehmen, dass das Masterniveau der Studiengänge Master Angewandte Chemie (nunmehr Funktionspolymere) und Master Biomedical Sciences gewährleistet ist. Auch die Berufsbefähigung der Masterstudiengänge sehen die Gutachter nach Auswertung der Unterlagen und der Stellungnahme der Hochschule nunmehr prinzipiell gegeben, auch wenn die Begrenzung des Masterstudiengangs Funktionspolymere auf einen Teilbereich der Angewandten Chemie eine Einengung der Berufsperspektiven der Absolventen darstellt.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

(1) Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt aufgrund der Redundanz der Kriterien im Rahmen des Kriteriums 2.1 bzw. in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

(2) Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben umfassen die folgenden acht Prüffelder (A 1. bis A 8.).

A 1. Studienstruktur und Studiendauer

Evidenzen:

- vgl. § 1 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (Studiendauer)
- vgl. Selbstbericht Kapitel 2.1 (Studienziele)
- vgl. Steckbrief
- vgl. Modulbeschreibungen der Abschlussarbeiten

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer werden von den Studiengängen eingehalten. Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie beträgt sieben Semester mit 210 Kreditpunkten. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit umfasst 12 Kreditpunkte. Für die Masterstudiengänge beträgt die Regelstudienzeit drei Semester und es werden 90 ECTS-Punkte erworben. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit umfasst 30 ECTS-Punkte.

A 2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Evidenzen:

- vgl. Auswahlsetzungen für die Studiengänge

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vorgaben der KMK zu den Zugangsvoraussetzungen und Übergängen erachten die Gutachter als berücksichtigt.

A 3. Studiengangsprofile

Evidenzen:

- vgl. § 1 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (Entwurfassung)
- vgl. Selbstbericht Kapitel 2.1

Für die Bachelorstudiengänge ist dieses Kriterium bereits durch 2.1 bewertet.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sehen die Einordnung der Masterstudiengänge als forschungsorientiert kritisch, da in den Unterlagen an mehreren Stellen auf die anwendungsorientierte Lehre explizit hingewiesen wird. Wie unter D.2.1 ausführlich dargestellt, sehen die Gutachter eine gewisse Diskrepanz zwischen den Zielen und Lernergebnissen sowie den Inhalten der Studiengänge einerseits und der Einstufung als forschungsorientiert andererseits.

A 4. Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Evidenzen:

- vgl. § 2 Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (Entwurf)

Für die Bachelorstudiengänge ist dieses Kriterium nicht relevant.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können der Einordnung der Masterstudiengänge als konsekutiv folgen, da sie auf den entsprechenden Bachelorstudiengängen aufbauen und inhaltlich an diese anknüpfen.

A 5. Abschlüsse

Evidenzen:

- vgl. Steckbrief
- vgl. § 1 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können erkennen, dass die Vorgaben der KMK eingehalten werden.

A 6. Bezeichnung der Abschlüsse

Evidenzen:

- vgl. Steckbrief
- vgl. § 1 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können erkennen, dass die Vorgaben der KMK eingehalten werden.

A 7. Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem/ Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen

Evidenzen:

- vgl. Steckbrief
- vgl. curriculare Übersichten in den Studien- und Prüfungsordnungen
- vgl. Selbstbericht der Hochschule Kapitel 3.1
- vgl. Modulbeschreibungen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule hat nachgewiesen, dass die Vorgaben der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben im Wesentlichen eingehalten werden. Die Studiengänge sind modularisiert. Die Gutachter weisen die Hochschule jedoch für alle Studiengänge darauf hin, dass Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich Modulgrößen nur in Ausnahmefällen erlaubt und zu begründen sind.

Die Gutachter erfahren auf Nachfrage, dass der Bachelorstudiengang von sechs auf sieben Semester ausgeweitet wurde, um den Studierenden einen Aufenthalt im Ausland besser zu ermöglichen. Die Masterstudiengänge wurden entsprechend um ein Semester gekürzt. Hier erkundigen sich die Gutachter weiter, wie das Seminar zur Bachelorarbeit absolviert werden kann, wenn ein Studierender dieses Semester im Ausland verbringt. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass in diesem Fall das Seminar auch per Skype oder über Email-Kontakt absolviert werden kann. Die Studierenden bestätigen für alle Studiengänge, dass ein Auslandsaufenthalt gut in den Studienablauf integriert werden kann und im Ausland erbrachte Leistungen angerechnet werden.

Außerdem bemerken die Gutachter lobend, dass die Studiengänge sowohl im Winter-, als auch im Sommersemester begonnen werden können. Sie fragen sich jedoch, ob die vorhandenen Kapazitäten für diese flexible Regelung ausreichen. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass die Hochschule die meisten Studiengänge zu beiden Semestern anbiete und dann auch in jedem Semester mit den Veranstaltungen des 1. Fachsemesters beginne. Es gäbe allerdings Diskussionen, dies zu ändern, in erster Linie, weil die Bewerber zum Sommersemester nicht über das gleiche Leistungsniveau wie die Bewerber zum Wintersemester verfügten.

Die Gutachter halten die Modulbeschreibungen in den folgenden Aspekten für verbesserungswürdig. Für den englischsprachigen Masterstudiengang Biomedical Sciences sollten die Modulbeschreibungen auch in englischer Sprache vorliegen. Ferner sind die Gutachter der Ansicht, dass die Angaben in den Modulbeschreibungen zu der Wichtung von Prüfungsleistungen, den Prüfungsformen und der Prüfungsdauer sowie der Benotung von

Prüfungen generell überarbeitet werden müssen. Die Gutachter weisen darauf hin, dass englischsprachige Modultitel für deutschsprachige Module vermieden werden sollten. Die Literaturangaben erscheinen den Gutachtern in vielen Fällen als zu umfangreich und zu unspezifisch. Die Voraussetzungen für einzelne Module, insbesondere die Praktika, müssen aus Sicht der Gutachter genauer definiert werden. Die Beschreibung der Modul Inhalte ist in vielen Fällen noch verbesserungswürdig. Außerdem sind im Internet noch verschiedene Versionen des Modulhandbuchs vorhanden, die angeglichen werden müssen. Die Gutachter loben ausdrücklich die Darstellung von Kenntnissen, Fertigkeiten, fachlichen und sozialen Kompetenzen im Modulhandbuch als gut gelungen.

A 8. Gleichstellungen

Zu diesem Kriterium ist eine Überprüfung im Akkreditierungsverfahren nicht erforderlich.

(3) Landesspezifische Strukturvorgaben

Nicht relevant.

(4) Verbindliche Auslegungen durch den Akkreditierungsrat

Nicht relevant.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Wie in der abschließenden Bewertung der Gutachter zu Kapitel D-2.1 schon diskutiert, können die Gutachter die Begründung der Hochschule für die Forschungsorientierung der Masterstudiengänge in dem adaptierten Konzept nachvollziehen und halten diese nunmehr für gegeben.

Die Ankündigung der Hochschule, die Modulbeschreibungen entsprechend der Hinweise der Gutachter überarbeiten zu wollen, wird von den Gutachtern begrüßt.

Ansonsten bestätigen die Gutachter ihre Einschätzung zu dem Kriterienblock.

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Vermittlung von Wissen und Kompetenzen

Evidenzen:

- vgl. Steckbrief
- vgl. Modulbeschreibungen

- vgl. curriculare Übersichten zu den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das Gutachterteam kommt zu dem Schluss, dass sowohl Fachwissen als auch fachübergreifendes Wissen vermittelt wird. Methodische Kenntnisse und eine Heranführung an wissenschaftliches Arbeiten werden insbesondere während der Projektarbeiten und der Abschlussarbeit erworben.

Die Gutachter erörtern mit den Programmverantwortlichen, wie Teamfähigkeit, Präsentieren und andere Sozialkompetenzen in den Curricula verankert sind. Sie erfahren, dass dies in den projektorientierten Arbeiten eingebettet ist. Die Studierenden arbeiten in Teams von drei bis vier Personen, organisieren sich selbst und stellen die Ergebnisse am Ende des Projekts in einer Präsentation vor, die auch verteidigt werden muss. Theoretische Grundlagen der Teambildung und -führung werden in einem Modul High Performance Teambuilding vermittelt.

Aufbau/Lehrformen/Praxisanteile
--

Evidenzen:

- vgl. Steckbrief
- vgl. Modulbeschreibungen
- vgl. curriculare Übersichten zu den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Studiengänge sehen nach Ansicht der Gutachter adäquate Lehr- und Lernformen vor. Das Praxissemester für den Bachelorstudiengang ist in § 5 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in der Entwurfsfassung verankert. Für den Masterstudiengang Angewandte Chemie ist das Praxissemester in § 6 geregelt. Es erscheint den Gutachtern sinnvoll in das Curriculum eingebunden und wird von einem Hochschullehrer betreut.

Zugangsvoraussetzung/Anerkennung/Mobilität

Evidenzen:

- vgl. Auswahlsetzungen für die Studiengänge
- vgl. Selbstbericht der Hochschule Kapitel 2.4
- vgl. Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (Entwurfsfassung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sind der Ansicht, dass die Zulassungskriterien der Hochschule für die Studiengänge prinzipiell ausreichend transparent und verbindlich geregelt sind. Sie erkundigen sich jedoch, warum für die Masterstudiengänge einmal ein sechssemestriger Bachelorstudiengang und einmal ein siebensemestriger als Eingangsvoraussetzung genannt werden. Sie erfahren hierzu von der Hochschule, dass dies einer Übergangsphase bei der Umstellung von einem sechssemestrigen auf einen siebensemestrigen Bachelor und von einem viersemestrigen auf einen dreisemestrigen Master geschuldet ist. Dieser Übergang gilt nur für die Bachelorabsolventen der eigenen Hochschule. Die betreffenden Studierenden sind ausführlich darüber informiert worden. Im Einzelfall werden geeignete Regelungen gefunden, den Übergang in den Master zu ermöglichen, beispielsweise durch ein von der Hochschule betreutes Industriepraktikum für die Absolventen aus dem sechssemestrigen Bachelorstudiengang, die sich für das neue dreisemestrige Masterprogramm bewerben.

Die Gutachter bemerken, dass der Entwurf der Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Biomedical Sciences die Zulassung von Bewerbern aus Bachelorstudiengängen mit sechs Semestern generell nicht vorsieht. Sie erkundigen sich, ob eine Zulassung mit Auflagen möglich ist. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass die Rechtsabteilung der Hochschule die Zulassungskriterien so vorgegeben hat und die Zulassung von Absolventen aus sechssemestrigen Bachelorstudiengängen tatsächlich ausgeschlossen ist. Die Gutachter weisen deshalb darauf hin, dass in den Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Biomedical Sciences die fachlich-inhaltlichen Anforderungen zu definieren sind, die von einem Bewerber erwartet werden. Zu Masterstudiengängen können auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Zahl im Bachelorstudium in der Summe 300 ECTS-Punkte nicht erreichen, sofern individuell nachgewiesen ist, dass sie äquivalente Kompetenzen mitbringen.

Ansonsten beurteilen die Gutachter die Anerkennungsregeln für extern erbrachte Leistungen als gelungen. Sie stellen das Erreichen der Lernergebnisse auf dem angestrebten Niveau sicher. Gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention macht die Anerkennungsregelung die Kompetenzorientierung und Pflichtmäßigkeit der Anerkennung, wenn keine wesentlichen Unterschiede der jeweils anzuerkennenden Kompetenzen bestehen, deutlich, und auch die Umkehr der Beweislast im Falle eines negativen Anerkennungsentscheids ist explizit geregelt.

Aufenthalte an ausländischen Hochschulen werden für den Bachelorstudiengang in § 6, für die beiden Masterstudiengänge in § 5 der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung in der Entwurfsfassung geregelt.

Studienorganisation

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht der Hochschule Kapitel 2.5, 3.1 und 3.2
- vgl. curriculare Übersichten zu den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Nach Einschätzung der Gutachter unterstützt die Studienorganisation (Planung und Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Betreuung der Studierenden, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Feedbackstruktur, Einbindung der Studierenden) grundsätzlich die Umsetzung des Studiengangskonzeptes in den vorliegenden Studiengängen. Die Gutachter halten die Struktur der Curricula für prinzipiell zufriedenstellend. Fragen des Curriculums werden detailliert in Kapitel D.2.4 (Studienplangestaltung) besprochen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Die Gutachter begrüßen den Hinweis der Hochschule, dass die Auswahlsetzung für die Masterstudiengänge dahingehend überarbeitet wurde, dass nunmehr auch eine Zulassung von Studierenden aus sechssemestrigen einschlägigen Bachelorstudiengängen möglich ist. Die Gutachter vermissen jedoch eine diesbezügliche Entwurfs- oder Neufassung der Auswahlsetzung in den Unterlagen der Hochschule und weisen daher darauf hin, dass die überarbeitete und in Kraft gesetzte Auswahlsetzung für die Masterstudiengänge noch vorgelegt werden muss.

Im Übrigen bestätigen die Gutachter ihr ursprüngliches Urteil zu dem Kriterium.

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Berücksichtigung der Eingangsqualifikation

Evidenzen:

- Vgl. Ausführungen zu 2.3 „Zugangsvoraussetzung/Anerkennung/Mobilität“.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Vgl. Ausführungen zu 2.3 „Zugangsvoraussetzung/Anerkennung/Mobilität“.

Geeignete Studienplangestaltung

Evidenzen:

- vgl. curriculare Übersichten in den Studien- und Prüfungsordnungen
- vgl. Selbstbericht der Hochschule Kapitel 2.5

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter sind der Ansicht, dass die vorliegenden Curricula grundsätzlich das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse ermöglichen. Die in den Kapiteln C.2.1 und C.2.2 geäußerten prinzipiellen Zweifel an der Zielsetzung und Ausrichtung des Studienganges sind davon unbenommen. Für den Masterstudiengang Biomedical Sciences erkennen die Gutachter, dass die Anforderungen in Statistik und Informationstechnologie über das in den Bachelormodulen vermittelte Wissen hinauszugehen scheinen. Sie erkundigen sich daher, ob Vorkehrungen getroffen sind, eine eventuell vorhandene Wissenslücke zu schließen. Sie erfahren von den Programmverantwortlichen, dass das Bachelormodul diese Inhalte auf dem erforderlichen Niveau vermittelt. Die Gutachter regen an, dieses Modul dann auch als Voraussetzung für die entsprechenden Module des Masterstudienganges zu definieren. Die Gutachter stellen ferner fest, dass im Masterstudiengang Biomedical Sciences von den insgesamt zu vergebenden 90 Kreditpunkten rund 50 CP auf praktische Arbeiten entfallen. Sie erkundigen sich, ob die verbleibende Kapazität ausreicht, eine fundierte wissenschaftlich-theoretische Ausbildung zu gewährleisten. Die Programmverantwortlichen führen aus, dass diese Inhalte in dem begleitenden Seminar zur Masterarbeit behandelt werden. Außerdem durchlaufen die Studierenden in einem Laborprojekt den ganzen Prozess des wissenschaftlichen Arbeitens von der Meilensteinplanung bis hin zur Präsentation und Publikation der Ergebnisse. Die Gutachter nehmen diese Erläuterungen zur Kenntnis.

Die Gutachter stellen fest, dass den Studierenden des Bachelorstudienganges Angewandte Chemie ein Angebot an Wahlpflichtmodulen zur Verfügung steht, das eine individuelle Schwerpunktbildung ermöglicht. Zwei Wahlpflichtmodule aus zwei Modulkatalogen sind vorgesehen, was nach Ansicht der Gutachter für den Studiengang ausreichend ist.

Für die beiden Masterstudiengänge stellen die Gutachter jedoch fest, dass offenbar kein Wahlpflichtbereich vorgesehen ist. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass ein Curriculum mit einem fest vorgegebenen Modulkatalog hier besser handhabbar ist. Ferner seien die Spielräume für einen Wahlbereich in einem Masterstudiengang mit drei Semestern äußerst gering. Die Gutachter bringen zum Ausdruck, dass sie einen Wahlpflichtbereich auch in den Masterstudiengängen zur Entwicklung der Selbstlernkompetenz der Studierenden für erforderlich halten. Sie weisen in diesem Zusammenhang auch auf die Empfehlungen des VDI zur Gestaltung konsekutiver Bachelor- und Masterstudien-

gänge für Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen hin, die in Kapitel 4.4 ein „weitgehend frei zusammengestellt[es] Curriculum fordern.

Studentische Arbeitsbelastung

Evidenzen:

- vgl. Erhebung der Arbeitslast
- vgl. Kreditpunkteangabe in den Modulbeschreibungen
- vgl. Selbstbericht Kapitel 3.2

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird in den einzelnen Modulen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen erhoben.

Den Gutachtern erscheint die Arbeitsbelastung der Studierenden in allen drei Studiengängen hoch. Dies gilt insbesondere für die Module Labor Physik für Chemiker, Organische Chemie II, Labor Mikrobiologie, Workshop Mikroskopie und das Forschungsprojekt. Die Programmverantwortlichen erläutern, dass ein Forschungsprojekt naturgemäß mit einem größeren Arbeitsaufwand verbunden ist. Das Modul Organische Chemie II sei so aufgebaut, dass die Studierenden zu kontinuierlicher Mitarbeit angehalten werden, um eine Überlast zum Semesterende zu vermeiden. Das Praktikum in der Physik wird nach Angaben der Programmverantwortlichen als Belastung empfunden, weil es in der ersten Hälfte des Semesters stattfindet und daher sehr konzentriert sei. Auf Nachfrage erfahren die Gutachter, dass den Programmverantwortlichen keine Probleme bekannt seien, die Praxisphase II mit 60 Tagen und die Bachelorarbeit mit 12 Wochen in einem einzigen Semester zu konzentrieren. Die Praxisphase stehe immer im Zusammenhang mit der Bachelorarbeit und könne nicht getrennt voneinander absolviert werden. Die Programmverantwortlichen räumen hinsichtlich der Arbeitsbelastung jedoch ein, dass es regelmäßig vorkomme, dass Studierende ein Semester wiederholen müssen bzw. mehr Zeit für ihr Studium benötigten, weil in einigen Modulen die Arbeitslast so hoch sei, dass sie nur mit kontinuierlicher Arbeit bewältigt werden könne. Dies wird auch von den Studierenden bestätigt. Diese beklagen, dass das Studium nur mit konzentriertem Auswendiglernen vor den Prüfungen zu bewältigen sei, was die Einübung des Stoffes leider behindere. Das Studium sei schwierig in der Regelstudienzeit zu absolvieren, die Abbrecherquote sei aber nicht sonderlich hoch.

Bei den Gutachtern verfestigt sich der Eindruck, dass die Arbeitsbelastung für die Studierenden sehr hoch ist und für einige Module eventuell nicht stimmig berechnet und ausgewiesen wurde. Sie bitten daher die Hochschule, vor einer abschließenden Bewertung der Studiengänge eine Statistik über die Entwicklung der Studierendenzahlen eines Jahr-

gangs vorzulegen, aus der insbesondere der Anteil der Studierenden hervorgeht, die in der Regelstudienzeit abschließen. Sie weisen die Hochschule ferner darauf hin, dass die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierende bei 25 bis 30 Stunden pro ECTS liegen muss. Dabei sind die Zeiten des Präsenz- und Selbststudiums einzurechnen.

Prüfungsdichte und -organisation

Evidenzen:

- vgl. § 5 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (Prüfungsformen)
- vgl. § 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (Prüfungstermine)
- vgl. § 14 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (Abschlussarbeit)
- vgl. Modulbeschreibungen (Studien- und Prüfungsleistungen)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erörtern im Gespräch mit der Hochschule die Organisation und die Ausgestaltung der Prüfungen. Sie halten eine einzige Prüfungswoche nach dem Ende der Vorlesungszeit für sehr knapp bemessen. Sie erfahren, dass eine Wiederholung zwar eigentlich erst im nächsten Prüfungszeitraum vorgesehen ist, dass aber im Einzelfall über den Prüfungsausschuss eine zeitnahe Wiederholungsprüfung für die Studierenden ermöglicht wird, bspw. bei Krankheit. Die Einführung eines längeren Prüfungszeitraums ist nach Auskunft der Programmverantwortlichen am Votum der Studierenden gescheitert, die sich in einer Umfrage für die Beibehaltung der einen Prüfungswoche ausgesprochen haben. Die Studierenden der Studiengänge weisen jedoch darauf hin, dass das Umfrageergebnis nicht repräsentativ sei, da es von den Studierenden der Wirtschaftswissenschaften dominiert würde, die deutlich weniger Prüfungsleistungen zu absolvieren würden. Für die vorliegenden Studiengänge ist die Prüfungsbelastung mit sieben oder acht Prüfungen in der Prüfungswoche hoch. Kann ein Studierender dann aus bestimmten Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen oder muss eine Prüfung wiederholen, erhöhe sich die Belastung im folgenden Prüfungszeitraum entsprechend. Die Studierenden bestätigen generell die hohe Prüfungsbelastung. Lediglich für Praktikumsbestandteile können die Lehrenden in der Regel kurzfristige Nachprüfungen anberaumen. Alles in allem gewinnen die Gutachter den Eindruck, dass die Prüfungsbelastung in den vorliegenden Studiengängen sehr hoch ist und bei Nichtbestehen einer Prüfung oder Verhinderung der Teilnahme bei der gelten Wiederholungsregelung zum folgenden Prüfungszeitraum leicht eine Überlastung entstehen kann. Sie weisen die Hochschule deshalb darauf hin, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Prüfungsbelastung für die Studierenden zu entzerren und studienzeitverlängernde Effekte zu vermeiden. Zur besseren Beurteilung der Prü-

fungsbelastung bitten die Gutachter ferner die Hochschule, vor einer abschließenden Beurteilung eine semesterspezifische Übersicht über die Prüfungen vorzulegen.

Bezüglich der in § 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung erwähnten Zwischenprüfung erfahren die Gutachter, dass es sich hierbei nicht um eine Prüfung im eigentlichen Sinn handele, sondern darum, dass bis zum Ende des 4. Semesters nachgewiesen werden muss, dass alle Module des 1. und 2. Semesters erfolgreich abgeschlossen wurden. Andernfalls würden die Studierenden exmatrikuliert. Den Studierenden würde diese Regelung zu Studienbeginn erläutert. Die Gutachter regen an, aus Gründen der Transparenz den Begriff der „Zwischenprüfung“ zu streichen.

Betreuung und Beratung

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht Kapitel 3.4

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass die Beratung und Unterstützung der Studierenden gut ist und auch die besonderen Belange von Studierenden in besonderen Lebenslagen berücksichtigt. Die Gutachter erfahren, dass ein Mentorenprogramm in Kraft ist, das alle Studierenden freiwillig nutzen können. Es wird allerdings nicht sehr häufig in Anspruch genommen, weil die Lehrenden „eine Politik der offenen Tür“ pflegen würden und für die Belange der Studierenden stets ansprechbar seien. Die Studierenden bestätigen, dass sie mit der Beratung und Unterstützung durch die Hochschule sehr zufrieden sind. Die Studierenden loben ausdrücklich die hohe Einsatz- und Hilfsbereitschaft der Lehrenden, auch bei der Suche nach und Vermittlung von Praktikumsplätzen.

Belange von Studierenden mit Behinderung

Evidenzen:

- vgl. § 17 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (Nachteilsausgleich)
- vgl. Selbstbericht Kapitel 8

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in § 17 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Für Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankungen stehen die Angebote spezieller Beratungsstellen zur Verfügung.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Die Gutachter bewerten die von der Hochschule vorgelegte Statistik zu den Studienverläufen verschiedener Jahrgänge im Bachelor- und Masterstudiengang Angewandte Chemie. Demnach bestätigt sich die festgestellte hohe Studienbelastung für den Bachelorstudiengang, in dem zwar ein Großteil der Absolventen spätestens nach einem Semester über der Regelstudienzeit ihr Studium abschließen können, aber auch ein signifikanter Anteil der Studierenden länger braucht, bzw. das Studium abbricht. Für den Masterstudiengang zeigt die Statistik hingegen, dass fast alle Studierende innerhalb der Regelstudienzeit abschließen. Für den Masterstudiengang verzichten die Gutachter daher auf weitere Maßnahmen, halten für den Bachelorstudiengang jedoch an ihrer ursprünglichen Einschätzung fest.

Die Gutachter begrüßen die Einführung von Wahlpflichtmodulen in den Masterstudiengängen und die Ankündigung der Hochschule, den Wahlpflichtbereich so rasch wie möglich weiter auszubauen. Sie halten das Angebot an Wahlpflichtmodulen in den Masterstudiengängen nunmehr für knapp ausreichend und empfehlen der Hochschule, das Angebot an Wahlfächern/Wahlpflichtfächern weiter auszubauen, um den Studierenden die Bildung individueller Schwerpunkte zu erleichtern.

Die Gutachter entnehmen der Prüfungsübersicht, welche die Hochschule zusammen mit ihrer Stellungnahme eingereicht hat, dass maximal sechs Prüfungen pro Semester von den Studierenden verlangt werden. Angesichts des kurzen Prüfungszeitraums von nur einer Woche halten die Gutachter die Prüfungsbelastung daher immer noch für hoch. Da die Statistik über den Anteil einer Kohorte in der Regelstudienzeit zudem zeigt, dass im Bachelorstudiengang ein substantieller Teil der Studierenden, im Masterstudiengang fast alle der Studierenden in der Regelstudienzeit oder kurz darüber abschließen, bewerten die Gutachter die Prüfungsbelastung als hoch, aber noch im Rahmen der Vorgaben. Sie verzichten daher auf weitere Maßnahmen, wie in der ursprünglichen Bewertung noch vorgesehen.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Lernergebnisorientiertes Prüfen
--

Evidenzen:

- vgl. § 5 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (Prüfungsformen)
- vgl. § 14 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (Abschlussarbeit)

- vgl. Modulbeschreibungen (Studien- und Prüfungsleistungen)
- Klausuren und Abschlussarbeiten (Einsichtnahme während der Vor-Ort-Begehung)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Prüfungsformen sind nach Ansicht der Gutachter an den zu erreichenden Lernergebnissen ausgerichtet. Neben schriftlichen Prüfungen sind Präsentationen, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten und Laborarbeiten vorgesehen. Die Prüfungsform für ein Modul wird zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

Anhand der Klausuren und Abschlussarbeiten erkennen die Gutachter ein substantiiertes Niveau, so dass die Lernergebnisse in den Studiengängen erreicht werden.

Anzahl Prüfungen pro Modul

Dieses Kriterium wurde bereits detailliert im Rahmen des Kriteriums 2.2 (2) Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen - A 7. Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem/ Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen bewertet.

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung

Evidenzen:

- vgl. § 17 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in § 17 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Rechtsprüfung

Evidenzen:

- Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung vom 04.03.2013
- Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie vom 27.03.2013
- Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Chemie vom 27.03.2013
- Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedical Sciences (Entwurf)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter erkennen, dass die vorgelegten Ordnungen für den Bachelor- und Masterstudiengang in Kraft gesetzt sind und damit einer Rechtsprüfung unterliegen haben. Allerdings teilt die Hochschule den Gutachtern mit, dass sich die Ordnungen für diese beiden Studiengänge in einer Überarbeitung befinden. Der Entwurf liegt den Gutachtern am Audittag vor. Die Ordnung für den Masterstudiengang Biomedical Sciences existiert bislang nur in einer Entwurfsfassung. Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedical Sciences und die neu überarbeiteten fachspezifischen Studienordnungen für den Bachelor- und Masterstudiengang Angewandte Chemie müssen noch das hochschulweite Verfahren zur Genehmigung von Ordnungen durchlaufen und in einer In-Kraft-gesetzten Fassung vorgelegt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium, begrüßen aber die Ankündigung der Hochschule, die in Kraft gesetzten Ordnungen vorzulegen, für den Masterstudiengang Biomedical Sciences auch in einer englischen Übersetzung.

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht Kapitel 5.3
- vgl. Kooperationsvereinbarung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Kooperationsverträge für die Kooperationen, die für die Studiengänge relevant sind, liegen den Gutachtern vor. Die Kooperationen sind langfristig angelegt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Sächliche, personelle und räumliche Ausstattung (qualitativ und quantitativ)

Evidenzen:

- vgl. Personalhandbuch
- vgl. Selbstbericht Kapitel 5.1 und 5.3
- vgl. Nachweis der Lehrkapazität
- vgl. Führung durch die Labore

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die quantitativen und qualitativen Personalkapazitäten erscheinen den Gutachtern ausreichend, um das Lehrangebot und die Betreuung der Studierenden zu gewährleisten. Sie erkundigen sich, ob die Kontinuität der Studiengänge auch dann noch gewährleistet ist, wenn sich personelle Änderungen im Lehrkörper ergeben sollten. Die Hochschulleitung erläutert, dass sich die Fakultät sehr positiv entwickelt und die Unterstützung der Hochschulleitung genießt. Die personelle Ausstattung der Studiengänge ist gesichert. Von den betroffenen Lehrenden erfahren die Gutachter auf Nachfrage, dass die shared professors ein Lehrdeputat von 9 SWS haben und zu festen Tagen an der Hochschule arbeiten. In dieser Form sei die Doppelbelastung zwischen der Tätigkeit an unterschiedlichen Hochschulen bzw. Institutionen gut leistbar. Schließlich bemerken die Gutachter, dass für das Jahr 2010/2011 eine außergewöhnlich hohe Auslastungsquote von 176% ausgewiesen wurde. Sie erfahren, dass dies ein einmaliger Effekt war, der auf den Versuch zurückging, die unterschiedlichen Anfängerzahlen im Winter- und Sommersemester auszugleichen.

Da das vorliegende Personalhandbuch teilweise unvollständig und nicht mehr ganz aktuell ist, bitten die Gutachter die Hochschule, vor einer abschließenden Bewertung der Studiengänge ein aktuelles Personalhandbuch nachzuliefern.

Die Gutachter stellen fest, dass die spezifischen Forschungsaktivitäten der Lehrenden gut geeignet sind, das angestrebte Ausbildungsniveau zu unterstützen.

Auf ihrem Rundgang überzeugen sich die Gutachter von der guten räumlichen und sächlichen Ausstattung der Labore und sonstigen Einrichtungen. Die Studierenden bestätigen die generell gute Ausstattung der Studiengänge. Von der Hochschulleitung erfahren die Gutachter, dass die vorliegenden Studiengänge im Gesamtportfolio der Hochschule eine wichtige Rolle spielen und als forschungsstark eingestuft werden. Ein Forschungsinstitut Prozessanalyse und Technologie bündelt die Forschungstätigkeiten der Fakultät. Kooperationen, insbesondere mit dem Fraunhofer Institut in Tübingen stärken die Studiengänge an der Hochschule zusätzlich. Die Industrie soll in Zukunft noch stärker in die Finanzierung

der Studiengänge eingebunden werden, weil das projektorientierte Lernen in der Industrie und an der Hochschule für die Studiengänge eine besondere Rolle spielt.

Insgesamt gelangen die Gutachter zu dem Eindruck, dass sowohl die Finanzierung als auch die eingesetzten Ressourcen für die Durchführung der Studiengänge ausreichen. Angesichts der Pläne, die Industrie künftig stärker in die Finanzierung der Studiengänge einzubinden, erbitten sie jedoch vor einer abschließenden Bewertung um die Vorlage eines Finanzierungsplanes für die Studiengänge.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung

Evidenzen:

- Wahrnehmung Forschungsfrei-Semester
- Weiterbildungsangebote
- Vgl. Selbstbericht der Hochschule Kapitel 5.2

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter stellen fest, dass den Lehrenden verschiedene hochschuldidaktische Weiterbildungen angeboten werden. Diese werden von den Lehrenden nach Auskunft der Hochschule auch gut angenommen. Insgesamt sehen die Gutachter, dass die Lehrenden Möglichkeiten der fachlichen und didaktischen Weiterbildung haben und diese auch wahrgenommen werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Gutachter nehmen das aktualisierte und überarbeitete Personalhandbuch, das die Hochschule zusammen mit der Stellungnahme eingereicht hat, zur Kenntnis. Das Personalhandbuch wird von den Gutachtern als vollständig und aktuell gewertet.

Die Gutachter danken der Hochschule für die Korrektur der kooperierenden Institutionen. Es sind dies korrekt das Fraunhofer Institut IGB in Stuttgart und das NMI in Reutlingen.

Die Gutachter nehmen die Nachlieferung des Finanzierungsplanes für die Studiengänge einschließlich einer Voraussage für die Jahre bis 2018 durch die Hochschule zur Kenntnis. Der Finanzierungsplan bestätigt nach Ansicht der Gutachter ihre ursprüngliche positive Einschätzung zu diesem Punkt. Eine Änderung der Beurteilung ist nicht notwendig.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Evidenzen:

- Auswahlsetzung für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie vom 01.07.2011
- Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Angewandte Chemie vom 18.06.2007
- Auswahlsetzung für den Masterstudiengang Biomedical Sciences (Entwurf)
- Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung vom 04.03.2013
- Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie vom 27.03.2013
- Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Chemie vom 27.03.2013
- Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biomedical Sciences (Entwurf)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Nach Ansicht der Gutachter sind die Ordnungen ausreichend ausführlich und verständlich. Sie erkennen, dass die Grundordnung und die Zulassungsordnung der Hochschule einer Rechtsprüfung unterzogen wurden und in Kraft gesetzt sind. Sie erfahren von den Programmverantwortlichen, dass die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für den Bachelor- und Masterstudiengang Angewandte Chemie überarbeitet werden. Eine Entwurfsfassung legt die Hochschule am Audittag vor. Die Ordnungen für den Masterstudiengang Biomedical Sciences liegen alle nur in einer Entwurfsfassung vor. Die Hochschule erklärt, dass alle Ordnung nach ihrer Rechtsprüfung und Inkraftsetzung öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Gutachter weisen die Hochschule abschließend darauf hin, dass die in Kraft gesetzten Ordnungen für die Studiengänge vorzulegen sind. Für den Masterstudiengang Biomedical Sciences müssen die relevanten Ordnungen auch in englischer Sprache vorliegen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Die Gutachter nehmen die überarbeiteten Fassungen der Studien- und Prüfungsordnungen zur Kenntnis. Die Gutachter begrüßen, dass ihre Anregung hinsichtlich der Überarbeitung der Ziele und Lernergebnisse und deren Verankerung in den Ordnungen von der Hochschule schon umgesetzt wurden. Die Vorlage der verabschiedeten und in Kraft gesetzten Ordnungen muss aber noch erfolgen.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- vgl. Selbstbericht der Hochschule Kapitel 6.1
- vgl. Evaluationsergebnisse
- vgl. Daten aus Qualitätssicherung

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter bewerten das dargelegte Qualitätssicherungskonzept hinsichtlich seines Beitrags zur Weiterentwicklung und stetigen Verbesserung der vorliegenden Studiengänge. Im Gespräch mit den Studierenden stellen die Gutachter fest, dass Evaluationsergebnisse nicht immer mit den Studierenden diskutiert wurden und auch Rückkopplungsschleifen nicht immer geschlossen wurden. Nur auf Wunsch werden die Ergebnisse an die Fachschaft weitergegeben. Die Hochschule erläutert, dass die Lehrveranstaltungsevaluation zum Semesterende für neue Lehrende häufiger, für etablierte Lehrende in größeren Abständen online stattfindet. Da die Evaluation erst spät vorgenommen wird, liegen die Ergebnisse erst nach dem Semesterende vor, was die Rückkopplung an die Studierenden erschwert. Erst dann befasst sich eine Studienkommission mit den Ergebnissen.

Grundsätzlich sehen die Gutachter die Hochschule mit diesen Regelungen auf einem guten Weg, Zielabweichungen festzustellen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Sie empfehlen der Hochschule, diesen Weg zu verstetigen und eine regelmäßige Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an die Studierenden sicherzustellen. Die Gutachter regen an, den Evaluationszeitpunkt zwecks besserer Rückkopplung zeitlich vorzulegen. Ferner sollten Daten zur Arbeitsbelastung der Studierenden in den Modulen erhoben und gegebenenfalls für Korrekturen verwendet werden.

Die Gutachter hinterfragen, ob die verschiedenen Evaluationen und Methoden die Verantwortlichen des Studiengangs in die Lage versetzen, Schwachstellen zu erkennen und zu beheben. Grundsätzlich sind sie der Ansicht, dass mit den Lehrveranstaltungsbefragungen, der Bewerberumfrage, der Absolventenumfrage und der Umfrage für neue Professoren gute Instrumente zur Verfügung stehen, die der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge dienen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Nicht relevant.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.10:

Nicht relevant

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- Selbstbericht der Hochschule Kapitel 8 (Gleichstellungsbüro, Gleichstellungsbeauftragte, Teilnahme am Professorinnenprogramm des BMBF, Zertifikat familienfreundliche Hochschule, girls day, Schwerbehindertenvertretung, Unterstützung für Studierende aus bildungsfernen Familien)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule weist mit ihren vielfältigen Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich der Gleichstellung und Chancengleichheit überzeugend nach, dass die Förderung und Unterstützung der verschiedenen Studierendengruppen ein nachdrücklich verfolgtes Anliegen darstellt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter bestätigen ihre ursprüngliche Bewertung zu dem Kriterium.

E Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

1. Finanzierungsplan für die Studiengänge
2. Zielmatrix für alle Studiengänge
3. Statistik über die Entwicklung der Studierendenzahlen eines Jahrgangs, insbesondere Darstellung des Anteils der Studierenden, die in der Regelstudienzeit abschließen
4. Diploma Supplement für den Ma Biomedical Sciences
5. Aktuelles Personalhandbuch
6. Semesterspezifische Übersicht über die Prüfungen

F Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (31.10.2014)

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme sowie folgende Dokumente vor:

- Finanzierungsplan für die Studiengänge
- Zielmatrix für alle Studiengänge
- Statistik über die Entwicklung der Studierendenzahlen eines Jahrgangs, insbesondere Darstellung des Anteils der Studierenden, die in der Regelstudienzeit abschließen
- Überarbeitete Studien- und Prüfungsordnungen für alle Studiengänge
- Diploma Supplements für alle Studiengänge
- Aktuelles Personalhandbuch für alle Studiengänge
- Semesterspezifische Übersicht über die Prüfungen

G Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (24.11.2014)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe der beantragten Siegel:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Angewandte Chemie	Mit Auflagen	Eurobachelor®	30.09.2021	Mit Auflagen	30.09.2021
Ma Angewandte Chemie	Mit Auflagen	Euromaster®	30.09.2021	Mit Auflagen	30.09.2021
Ma Biomedical Science	Mit Auflagen	Euromaster®	30.09.2019	Mit Auflagen	30.09.2019

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (ASIIN 2.1, 2.2; AR 2.1, 2.2) Die Studienziele und die für die Studiengänge als Ganzes angestrebten Lernergebnisse sind zu definieren und für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. (Minderheitsvotum des einen Gutachters)
- A 2. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen in der ausgewiesenen Studiengangssprache vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (Angaben zu Prüfungen; englische Modultitel für deutschsprachige Module; Voraussetzungen, insbesondere für Praktika; Beschreibung der Inhalte; Übereinstimmung mit StuPro; unterschiedliche Versionen im Internet; in ACB31 Sprachen festlegen).
- A 3. (ASIIN 7.1; AR 2.5, 2.8) Die in Kraft gesetzten Ordnungen für die Studiengänge sind vorzulegen. Zusätzlich ist eine englische Übersetzung der Ordnung für den Masterstudiengang Biomedical Sciences vorzulegen.

- A 4. (ASIIN 7.2; AR 2.8) Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Für die Masterstudiengänge

- A 5. (ASIIN 2.2; AR 2.2) Es muss dargelegt werden, dass die Studiengänge berufsqualifizierend sind. (Minderheitsvotum des einen Gutachters)

Für den Masterstudiengang Biomedical Sciences

- A 6. (ASIIN 2.5; AR 2.3, 2.4) In den Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen sind die fachlich-inhaltlichen Anforderungen zu definieren, die von einem Bewerber erwartet werden. Zu Masterstudiengängen können auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Zahl im Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen, sofern individuell nachgewiesen ist, dass sie äquivalente Kompetenzen mitbringen.
- A 7. (ASIIN 2.3, 7.1; AR 2.5, 2.8) Die Modulbeschreibungen und relevanten Ordnungen für den Studiengang müssen auch in englischer Sprache vorliegen.

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

- E 1. (ASIIN 6.1; AR 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätssicherungskonzept für die vorliegenden Studiengänge weiter umzusetzen und zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation den Studierenden kommuniziert werden. Daten zur Arbeitsbelastung der Studierenden in den Modulen sollten erhoben und gegebenenfalls für Korrekturen verwendet werden.

H Stellungnahme der Fachausschüsse

Fachausschuss 09 - Chemie (Umlaufverfahren)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:

Der Fachausschuss lehnt mehrheitlich das Minderheitenvotum des Gutachters zur Ergänzung der Auflagen A 1 und A 5 ab. Aus Sicht der Fachausschussmehrheit hat die Hochschule ausreichend deutlich ihre Verbesserungen an Zielen, Studienordnungen und Curricula dargelegt, so dass die Notwendigkeit für die zusätzlichen Auflagen entfällt. Ansonsten schließt sich der Fachausschuss dem Votum der Gutachter zur Akkreditierung der Studiengänge mit Auflagen an.

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Eurobachelor®/Euromaster® Labels:

Der Fachausschuss ist der Ansicht, dass die angestrebten Lernergebnisse mit den von der ECTNA festgelegten Wissensgebieten korrespondieren.

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Der Fachausschuss lehnt mehrheitlich das Minderheitenvotum des Gutachters zur Ergänzung der Auflagen A 1 und A 5 ab. Aus Sicht der Fachausschussmehrheit hat die Hochschule ausreichend deutlich ihre Verbesserungen an Zielen, Studienordnungen und Curricula dargelegt, so dass die Notwendigkeit für die zusätzlichen Auflagen entfällt. Ansonsten schließt sich der Fachausschuss dem Votum der Gutachter zur Akkreditierung der Studiengänge mit Auflagen an.

Der Fachausschuss 09 – Chemie empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Angewandte Chemie	Mit Auflagen	Eurobachelor®	30.09.2021	Mit Auflagen	30.09.2021
Ma Angewandte Chemie	Mit Auflagen	Euromaster®	30.09.2021	Mit Auflagen	30.09.2021

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Biomedical Science	Mit Auflagen	Euromaster®	30.09.2019	Mit Auflagen	30.09.2019

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (ASIIN 2.1, 2.2; AR 2.1, 2.2) Die Studienziele und die für die Studiengänge als Ganzes angestrebten Lernergebnisse sind zu definieren und für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. (Minderheitsvotum des einen Gutachters, nach Auffassung der Fachausschussmehrheit zu streichen)
- A 2. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen in der ausgewiesenen Studiengangssprache vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (Angaben zu Prüfungen; englische Modultitel für deutschsprachige Module; Voraussetzungen, insbesondere für Praktika; Beschreibung der Inhalte; Übereinstimmung mit StuPro; unterschiedliche Versionen im Internet; in ACB31 Sprachen festlegen).
- A 3. (ASIIN 7.1; AR 2.5, 2.8) Die in Kraft gesetzten Ordnungen für die Studiengänge sind vorzulegen. Zusätzlich ist eine englische Übersetzung der Ordnung für den Masterstudiengang Biomedical Sciences vorzulegen.
- A 4. (ASIIN 7.2; AR 2.8) Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Für die Masterstudiengänge

- A 5. (ASIIN 2.2; AR 2.2) Es muss dargelegt werden, dass die Studiengänge berufsqualifizierend sind. (Minderheitsvotum des einen Gutachters, nach Auffassung der Fachausschussmehrheit zu streichen)

Für den Masterstudiengang Biomedical Sciences

- A 6. (ASIIN 2.5; AR 2.3, 2.4) In den Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen sind die fachlich-inhaltlichen Anforderungen zu definieren, die von einem Be-

werber erwartet werden. Zu Masterstudiengängen können auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Zahl im Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen, sofern individuell nachgewiesen ist, dass sie äquivalente Kompetenzen mitbringen.

- A 7. (ASIIN 2.3, 7.1; AR 2.5, 2.8) Die Modulbeschreibungen und relevanten Ordnungen für den Studiengang müssen auch in englischer Sprache vorliegen.

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

- E 1. (ASIIN 6.1; AR 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätssicherungskonzept für die vorliegenden Studiengänge weiter umzusetzen und zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation den Studierenden kommuniziert werden. Daten zur Arbeitsbelastung der Studierenden in den Modulen sollten erhoben und gegebenenfalls für Korrekturen verwendet werden.

Fachausschuss 10 - Biowissenschaften (Umlaufverfahren)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:

Der Fachausschuss schließt sich dem Votum der Gutachter zur Akkreditierung der Studiengänge mit Auflagen an. Der Fachausschuss übernimmt mehrheitlich das Minderheiten-votum des Gutachters zur Aufnahme der Auflagen A1 und A5.

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Der Fachausschuss schließt sich dem Votum der Gutachter zur Akkreditierung der Studiengänge mit Auflagen an. Der Fachausschuss übernimmt mehrheitlich das Minderheiten-votum des Gutachters zur Aufnahme der Auflagen A1 und A5.

Der Fachausschuss 10 – Biowissenschaften empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Angewandte Chemie	Mit Auflagen	-	30.09.2021	Mit Auflagen	30.09.2021
Ma Angewandte Chemie	Mit Auflagen	-	30.09.2021	Mit Auflagen	30.09.2021
Ma Biomedical Science	Mit Auflagen	-	30.09.2019	Mit Auflagen	30.09.2019

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (ASIIN 2.1, 2.2; AR 2.1, 2.2) Die Studienziele und die für die Studiengänge als Ganzes angestrebten Lernergebnisse sind zu definieren und für die relevanten Interessenträger – insbesondere Lehrende und Studierende – zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.
- A 2. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen in der ausgewiesenen Studiengangssprache vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (Angaben zu Prüfungen; englische Modultitel für deutschsprachige Module; Voraussetzungen, insbesondere für Praktika; Beschreibung der Inhalte; Übereinstimmung mit StuPro; unterschiedliche Versionen im Internet; in ACB31 Sprachen festlegen).
- A 3. (ASIIN 7.1; AR 2.5, 2.8) Die in Kraft gesetzten Ordnungen für die Studiengänge sind vorzulegen. Zusätzlich ist eine englische Übersetzung der Ordnung für den Masterstudiengang Biomedical Sciences vorzulegen.
- A 4. (ASIIN 7.2; AR 2.8) Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Für die Masterstudiengänge

A 5. (ASIIN 2.2; AR 2.2) Es muss dargelegt werden, dass die Studiengänge berufsqualifizierend sind.

Für den Masterstudiengang Biomedical Sciences

A 6. (ASIIN 2.5; AR 2.3, 2.4) In den Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen sind die fachlich-inhaltlichen Anforderungen zu definieren, die von einem Bewerber erwartet werden. Zu Masterstudiengängen können auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Zahl im Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen, sofern individuell nachgewiesen ist, dass sie äquivalente Kompetenzen mitbringen.

A 7. (ASIIN 2.3, 7.1; AR 2.5, 2.8) Die Modulbeschreibungen und relevanten Ordnungen für den Studiengang müssen auch in englischer Sprache vorliegen.

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

E 1. (ASIIN 6.1; AR 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätssicherungskonzept für die vorliegenden Studiengänge weiter umzusetzen und zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation den Studierenden kommuniziert werden. Daten zur Arbeitsbelastung der Studierenden in den Modulen sollten erhoben und gegebenenfalls für Korrekturen verwendet werden.

E 2. (ASIIN 4) Es wird empfohlen die Prüfungszeiträume zu entzerren.

I **Beschluss der Akkreditierungskommission** **(05.12.2014)**

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:

Die Akkreditierungskommission folgt der Einschätzung des Fachausschuss 09 – Chemie und übernimmt das Minderheitenvotum des Gutachters zur Aufnahme zweier zusätzlicher Auflagen (Lernergebnisse und Berufsqualifizierung) nicht. Ansonsten schließt sie sich der Einschätzung der Gutachter und der Fachausschüsse an.

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Eurobachelor®/Euromaster® Labels:

Die Akkreditierungskommission ist der Ansicht, dass die angestrebten Lernergebnisse mit den von der ECTNA festgelegten Wissensgebieten korrespondieren.

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland:

Die Akkreditierungskommission folgt der Einschätzung des Fachausschuss 09 – Chemie und übernimmt das Minderheitenvotum des Gutachters zur Aufnahme zweier zusätzlicher Auflagen (Lernergebnisse und Berufsqualifizierung) nicht. Ansonsten schließt sie sich der Einschätzung der Gutachter und der Fachausschüsse an.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Ange-wandte Chemie	Mit Auflagen	Eurobachelor®	30.09.2021	Mit Auflagen	30.09.2021
Ma Ange-wandte Chemie	Mit Auflagen	Euromaster®	30.09.2021	Mit Auflagen	30.09.2021
Ma Biomed-ical Science	Mit Auflagen	Euromaster®	30.09.2020	Mit Auflagen	30.09.2020

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen in der ausgewiesenen Studiengangssprache vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (Angaben zu Prüfungen; englische Modultitel für deutschsprachige Module; Voraussetzungen, insbesondere für Praktika; Beschreibung der Inhalte; Übereinstimmung mit StuPro; unterschiedliche Versionen im Internet; in ACB31 Sprachen festlegen).
- A 2. (ASIIN 7.1; AR 2.5, 2.8) Die in Kraft gesetzten Ordnungen für die Studiengänge sind vorzulegen. Zusätzlich ist eine englische Übersetzung der Ordnung für den Masterstudiengang Biomedical Sciences vorzulegen.
- A 3. (ASIIN 7.2; AR 2.8) Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Für den Masterstudiengang Biomedical Sciences

- A 4. (ASIIN 2.5; AR 2.3, 2.4) In den Zugangsvoraussetzungen zu den Masterstudiengängen sind die fachlich-inhaltlichen Anforderungen zu definieren, die von einem Bewerber erwartet werden. Zu Masterstudiengängen können auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Zahl im Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen, sofern individuell nachgewiesen ist, dass sie äquivalente Kompetenzen mitbringen.
- A 5. (ASIIN 2.3, 7.1; AR 2.5, 2.8) Die Modulbeschreibungen und relevanten Ordnungen für den Studiengang müssen auch in englischer Sprache vorliegen.

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

- E 1. (ASIIN 6.1; AR 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätssicherungskonzept für die vorliegenden Studiengänge weiter umzusetzen und zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation den Studierenden kommuniziert werden. Daten zur Arbeitsbelastung der Studierenden in den Modulen sollten erhoben und gegebenenfalls für Korrekturen verwendet werden.

J Erfüllung der Auflagen (11.12.2015)

Bewertung der Gutachter (16.10.2015)

Die Modulbeschreibungen wurden überarbeitet und sie liegen nun in der Sprache des Studienganges vor. Zwar gibt es weiterhin einige orthographische Fehler und die Modulbeschreibungen sind immer noch verbesserungswürdig gerade in Hinblick auf die Formulierung der Kompetenzen, aber insgesamt betrachten die Gutachter die Auflage als erfüllt.

Die Ordnungen sind in Kraft gesetzt worden und eine englische Version für den Studiengang Biomedical Sciences wurde vorgelegt.

Statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses werden nun im Diploma Supplement ausgewiesen.

Die Modulbeschreibungen und relevanten Ordnungen für den Studiengang liegen nun auch in englischer Sprache vor.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Biomedical Sciences sind geregelt auch wenn die erwähnte Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung von Leistungen nicht vorlag. Deshalb empfehlen die Gutachter, einen entsprechenden Hinweis in das Schreiben an die Hochschule aufzunehmen.

Insgesamt betrachten die Gutachter die Auflagen als erfüllt.

Bewertung des Fachausschusses (26.11.2015)

Fachausschuss 09 – Chemie (19.11.2015)

Der Fachausschuss schließt sich der Einschätzung der Gutachter an.

Fachausschuss 10 – Biowissenschaften (26.11.2015)

Der Fachausschuss schließt sich der Einschätzung der Gutachter an.

Beschluss der Akkreditierungskommission (11.12.2015)

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Angewandte Chemie	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2021
Ma Angewandte Chemie	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2021
Ma Biomedical Sciences	Alle Auflagen erfüllt*	30.09.2020

*Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt, folgenden Hinweis in das Anschreiben an die Hochschule aufzunehmen:

„Die Akkreditierung wird vorbehaltlich der Vorlage der Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung von Leistungen (spätestens acht Wochen nach Zugang des Bescheides) verlängert.“